Geschichte

des

akademischen Gymnasiums zu Weissenfels.

Von

Dr. R. Rosalsky, Rector.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Durch die unentschlossene und schwankende Haltung, welche der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen trotz mancher entgegengesetzten vortrefflichen Charaktereigenschaften[1]) während des ganzen 30jährigen Krieges bewies, hatte dieser schwache Fürst nicht nur sich selbst bei Freund und Feind in völligen Misskredit gebracht, sondern vor allem auch sein eigenes Land in schwerster Weise geschädigt. War doch besonders seit dem Prager Separatfrieden i. J. 1635 nach dem treulosen Abfalle seines ebenso sehr in politischer Kurzsichtigkeit befangenen wie von kleinlichem Egoismus geleiteten Fürsten „das bundbrüchige Sachsen" vor anderen Ländern der Tummelplatz jener seit Gustav Adolfs Tode völlig verwilderten schwedischen Soldateska geworden, deren raffinirte Grausamkeit bis auf den heutigen Tag in Spruch und Wort in der Erinnerung des deutschen Volkes fortlebt. Und wenig menschlicher hatten die Kaiserlichen in dem ihnen verbündeten Kurstaate gehaust, ja selbst die eigenen Landsleute hatten sich von Brandschatzungen und Unmenschlichkeiten aller Art nicht immer fern gehalten. Rechnet man zu solchen Kriegsleiden noch die in Folge der methodischen Verwüstung des Landes[2]) erzeugte Hungersnoth und die in ihrem Gefolge auftretenden Seuchen, den gänzlichen Verfall der Städte[3]) und ihres Handels, die Vernichtung des Ackerbaus, die Entwerthung der Münze durch Kipper und Wipper, die Unsicherheit der Strassen, die Verheerungen durch das noch lange nach Beendigung des Krieges zahlreich auftretende Raubwild, endlich die furchtbaren Bedrückungen der Bewohner des Kurstaates durch die eigenen Beamten, welche bei Eintreibung der Contributionen und rückständigen Steuern „sich nicht wie Menschen, sondern wie leidige Teufel gebahrten," so findet man es begreiflich, wenn nicht wenige von denen, welche das Schwert oder die Seuche verschont hatte, den verzweifelten Entschluss fassten, lieber mit Weib und Kind auszuwandern, als noch länger solch grenzenloses Elend zu ertragen, und nicht übertrieben erscheint die Angabe, dass das unglückliche Land, welches vor dem Ausbruche des Krieges 2,915,105 Menschen gezählt haben soll, nach fünfzigjähriger Ruhe am Ende des 17. Jahrhunderts widerum erst 2 Millionen zählte. „So konnte das neue Hoffnungen bringende Friedensfest in Sachsen von vielen nur mit Thränen auf den Trümmern ihrer Habe gefeiert werden."

Auch einem kräftigern Fürsten, als Johann Georg es war, hätte die Erhebung seines Landes aus jenem Zustande völliger Zerrüttung, in welchem es sich zur Zeit des westphälischen Friedensschlusses befand, nicht geringe Schwierigkeiten bereitet; Johann Georg aber war weniger als einer seiner Vorfahren der gewaltigen Aufgabe gewachsen, welche die Härte der Zeit in seine Regentenhand gelegt hatte. Denn

---

[1]) Pufendorf de rebus suec. sagt von ihm: Saxoni quidem ingenium erat probum rectique amans, sed idem flexile et consiliorum cum difficultate conjunctorum non satis capax.

[2]) Am 10. Mai 1646 erging an den schwedischen Commandanten von Leipzig, General Axel Lilie, der Befehl Torstensons, eine solche Contribution auszuschreiben, dass die Sachsen ihrem Kurfürsten nicht das geringste weiter leisten könnten, und zugleich auf beiden Seiten der Elbe etliche Meilen um Dresden alles dergestalt abzubrennen und kahl zu machen, dass sich niemand mehr daselbst aufhalten könnte. Weck's Dresdner Chronik S. 507.

[3]) In Dresden, welches verhältnismässig weniger gelitten hatte, war i. J. 1634 kaum der fünfzehnte Hauswirth am Leben, in Freiberg waren von 4000 bewehrten Männern, die es i. J. 1628 noch gezählt hatte, am Ende des Krieges kaum noch 500 vorhanden; Chemnitz hatte nur den fünften Teil seiner Bewohner, $^3/_4$ aller städtischen Gebäude lagen in Asche; in Torgau waren $^2/_3$ aller Häuser niedergebrannt, in Eilenburg mehr als die Hälfte eingerissen, in Schneeberg von 600 Häusern nur noch 100 übrig. In einem 9 Dörfer umfassenden Kirchspiele war i. J. 1651 nicht ein einziges Haus mehr vorhanden. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates II. 334.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anstatt sein heruntergekommenes Land und den Wolstand seiner Bewohner durch ein energisches Zusammenfassen und die freie Entwickelung aller wirthschaftlichen Kräfte desselben zu stärken, zersplitterte er vielmehr letztere am Abend seines Lebens durch einen Act, der mehr als jeder andere dazu geeignet war, ein trauriges Zeugnis seiner politischen Kurzsichtigkeit abzulegen und dafür den Beweis zu liefern, dass, wenn ihm auch die hervorragenden Eigenschaften eines energischen und einsichtsvollen Regenten versagt waren, es ihm doch nicht an den löblichen Tugenden eines gutmüthigen aber beschränkten Hausvaters fehle. Zu einer Zeit, als der Kurhut Brandenburgs bereits seit einer Reihe von Jahren auf einem Fürstenhaupte sass, das für sein von der Natur mit kargen Gaben ausgestattetes Heimatland gleichwol die weitgehendsten Pläne in sich barg, als durch weise Sparsamkeit und kluge Benutzung aller Hilfsmittel unter Friedrich Wilhelms energischer Leitung Brandenburg bereits soweit erstarkt war, um demnächst in den schwedisch-polnischen Händeln ein entscheidendes Wort mitsprechen zu können — zu ebenderselben Zeit beging Johann Georg aus Liebe zu seinen jüngeren Söhnen den unverzeihlichen politischen Fehler, sein der kräftigsten Concentration bedürftiges Land unter seine vier Söhne zu teilen und es damit nur noch mehr zu schwächen. Nicht genug, dass er dadurch dem ohnehin schon tief verschuldeten Kurstaate die unerträgliche Last einer vierfachen Hofhaltung und Verwaltung auferlegte, während er zugleich eine nie versiegende Quelle unaufhörlicher Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Linien seines Hauses eröffnete, er vernichtete auch — und das war bei weitem der schlimmste Erfolg jenes gutgemeinten, aber unklugen Schrittes — die politische Machtstellung Sachsens für immer. Denn obwol durch ein günstiges Geschick sämtliche drei durch Johann Georgs letzten Willen von dem Kurhause abgetrennten Landesteile im Laufe der Zeit wider an Kursachsen zurückfielen, so war es doch, als endlich nach fast 100 Jahren i. J. 1746 durch das Aussterben auch der Weissenfelser Linie der Besitz Johann Georgs in der Hand von Friedrich August II. wider vereinigt war, für Sachsen, dessen Fürsten inzwischen auch noch ihren Glauben gewechselt und damit den letzten Anspruch auf die Führerschaft im protestantischen Deutschland verloren hatten, zu spät, um dem preussischen Aar, der zum Staunen Europas bereits unter den siegreichen Klängen des Hohenfriedberger Marsches seinen unaufhaltsamen Sonnenflug angetreten hatte, die kräftigen Schwingen noch kürzen zu können.

Das am 20. Mai 1652 mit kaiserlicher Bestätigung errichtete Testament[4]) war ohne Befragung der Stände, ja selbst ohne Hinzuziehung der von demselben zunächst betroffenen Söhne des Kurfürsten abgefasst, welcher in einem am 20. Juni 1653 angefügten Codicill ausdrücklich die Unterschrift der letzteren „aus bewegenden Ursachen" für unnöthig erklärte. „Sowol auf seine Form, als auf seinen Inhalt äusserte die fehlerhafte, damals aber allgemein herrschende Anwendung des Römischen Rechts auf die Erbfolge der deutschen Fürsten einen unverkennbaren Einfluss; daher der Kurfürst seine jüngeren Prinzen in ihrem Deputat „honorabili institutionis titulo" einsetzte, indem er sie zugleich ermahnte, alle Anforderungen, die sie etwa wegen Ergänzung ihres Pflichttheiles machen könnten, gänzlich fallen zu lassen,[5]) seine Töchter aber an ihre geleisteten Verzichte erinnerte, damit sie mit ihren fürstlichen Ausstattungen zufrieden wären, die er mit einem Legat von 10,000 Thalern vermehrte, das ihnen der Kurprinz sobald als möglich auszahlen sollte. Ungeachtet der Römischen Rechtsideen, die hin und wider bei diesem Testamente zum Grunde liegen, wurde das Erstgeburtsrecht, welches bisher mit Ausnahme der Kur und ihren Zugehörungen blos auf einer zweideutigen Vorschrift des Albertinischen Testaments und einer darauf begründeten Observanz beruhte, ausdrücklich bestätigt; *„aber freilich durch die Theile, die einem jeden Bruder besonders eingeräumt wurden, so sehr beschränkt und modificirel, dass hierdurch selbst die Existenz jenes Rechtes problematisch werden konnte."* So urteilt ein genauer Kenner

[4]) Abgedruckt bei Glafey Kern der sächs. Geschichte S. 1031 flg.

[5]) „— wenn es gleich Dero Legitimam Juris Communis nicht erreichen, noch ein Theil dem anderen (weil die Intraden durch den verderblichen Krieg in Ungewissheit gerathen) nicht so gar gleich sein möchten, sie dennoch durch die Prätension suppletionis legitimae, weder unter sich selbsten am wenigsten Streit erregen, noch den Churprinzen deswegen anlangen, sondern sich in Ansehung dieser unserer Disposition und der grossen Onerum, damit die Churwürde behaftet, sonderlich aber der überaus grossen Cammer-Schulden damit begnügen lassen sollen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des sächsischen Rechtes[6]) und die folgenden Mitteilungen werden widerholt Gelegenheit geben, an der Geschichte des Weissenfelser Gymnasiums allein schon die Mangelhaftigkeit der testamentarischen Bestimmungen nachzuweisen, welche durch ihre Unklarheit zu Conflicten aller Art nicht selten willkommenen Anlass boten.

Ohne auf den weiteren Inhalt des erwähnten Testaments, dessen Bestimmungen sofort nach dem Tode des Kurfürsten einen lebhaften Streit seiner Söhne untereinander, wie auch nicht minder einen Protest der von jenem nicht zu Rathe gezogenen Stände zur Folge hatten, näher hier eingehen zu können, begnügen wir uns daran zu erinnern, wie durch dasselbe neben der von dem ältesten Prinzen, dem späteren Kurfürsten Johann Georg II., fortgesetzten kurfürstlichen Linie drei fürstliche Nebenlinien des Albertinischen Hauses entstanden, welche unter dem Namen der Weissenfelser, Merseburger und Zeitzer Linie den drei jüngeren Söhnen Johann Georgs I., den Prinzen Augustus, Christian und Moritz, ihren Ursprung verdankten, von denen widerum nur die erstere, die durch Augustus gegründete Sachsen-Weissenfelsische Linie, für den Zweck unserer Darstellung von Bedeutung ist.

Augustus, der zweite Sohn Kurfürst Johann Georgs I. und dessen zweiter Gemahlin, Magdalene Sibylle, Tochter des Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg, war geboren am 13. August 1614 und somit, als am 8. October 1656 der Kurfürst starb, bereits 42 Jahre alt. Schon frühe hatte er eine weit grössere Selbständigkeit des Charakters gezeigt, als seinem Vater eigen war. Mit scharfem Blick durchschaute er das selbstsüchtige Treiben derjenigen, welche wie der fanatische Oberhofprediger Dr. Hoe von Hoenegg und der mit diesem verbundene Kammerrath Dr. David Doering den unselbständigen Kurfürsten völlig beherrschten und mit österreichischem Gelde bestochen das protestantische Sachsen dem kaiserlichen Interesse dienstbar zu machen suchten. Im Vereine mit seiner vortrefflichen Mutter Magdalene Sibylle, deren brandenburgisches Herz von lebhafter Begeisterung für die evangelische Sache erfüllt war, bekämpfte er frei und offen die Politik der bestochenen Räthe seines Vaters und ihren Einfluss bei Hofe und trug nicht selten über die unheilvollen Ränke jener den Sieg davon. Unterstützt wurde er hierin durch die selbständige Stellung, welche er schon früh seinem Vater gegenüber erlangt hatte. Denn bereits i. J. 1625 hatte ihn das Domcapitel zu Magdeburg mit Rücksicht auf das gute Verhältnis Kursachsens zum Kaiser, woraus es für sich selbst Vorteil zu erlangen hoffte, zum Coadjutor des Erzstiftes Magdeburg „cum promissione de successione in Episcopatu" erwählt, nachdem der wirkliche Administrator des Erzstiftes, Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, wider den Willen des Domcapitels und der Landstände sich der protestantischen Sache offen angeschlossen und in dem Heere des Königs Christian IV. von Dänemark, welcher bekanntlich von dem niedersächsischen Kreise zu seinem Feldhauptmann erwählt war, die Stelle eines Generallieutenants angenommen hatte. Als darauf Christian Wilhelm durch die Siege Wallensteins und Tillys über Mansfeld und Christian IV. zur Flucht nach Dänemark gezwungen, sich von dort über Holland, Frankreich, Italien und Dalmatien zu Bethlen Gabor nach Siebenbürgen begeben hatte, um letzteren zu erneutem Widerstande gegen den Kaiser zu bewegen, da erklärte das zu Egeln versammelte Domcapitel Christian Wilhelm der Administration des Erzstiftes Magdeburg verlustig und erwählte am 25. Januar 1628 den bisherigen Coadjutor Herzog Augustus zum Administrator, „wodurch es das Erzstift aus aller Noth zu retten meinte". Allein in dieser Hoffnung sah sich das Capitel bald getäuscht; denn nur wenige Stunden nach erfolgter Proclamation des neuerwählten Administrators traf ein kaiserlicher Inhibitionsbefehl ein, welcher zwar die vollzogene Wahl nicht sofort rückgängig zu machen vermochte, aber doch weitere Verhandlungen zwischen Wien und dem Domcapitel zur Folge hatte, und diese führten, da der grössere Teil des Domcapitels nach Wien hinneigte, schliesslich dazu, dass in einer neuen Wahl der junge Sohn des Kaisers, Erzherzog Leopold Wilhelm, zum Erzbischof erwählt wurde, während ein päpstliches Breve die bereits proclamirte Wahl des Herzogs Augustus für ungiltig erklärte. Erst der Prager Separatfrieden machte den hieraus entstehenden Wirren ein Ende, da durch ihn Herzog Augustus endgiltig zum Administrator des Erzstiftes Magdeburg auf Lebenszeit ernannt wurde, wogegen er sich

[6]) Chr. E. Weisse, Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen I. S. 84 flg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verpflichtete, die vier Magdeburgischen Aemter Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg an seinen Vater, den Kurfürsten von Sachsen, als erblichen Besitz abzutreten. Am 18. October 1638 hielt Augustus seinen Einzug in seine Residenz Halle und nahm die Huldigung der versammelten Stände und Bürgerschaft daselbst entgegen; bald jedoch veranlasste ihn der Anmarsch der Schweden, sich wider nach Dresden zu begeben, und erst der westphälische Friedensschluss führte ihn dauernd in sein Land zurück.

Wie traurig der Zustand des Landes gewesen sein mag, welchem der junge Fürst fortan seine landesväterliche Fürsorge widmen sollte, wie gross aber auch die Erwartungen waren, welche das Land von seinem neuen Regenten hegte, das ist aus den Worten ersichtlich, mit welchen der Hallesche Syndicus Johann Georg Bohs in seiner Huldigungsrede die Noth des Landes in einfacher, aber desto ergreifender Weise schildert, womit er aber auch zugleich den Hoffnungen Ausdruck gibt, welche man an die vortrefflichen Charaktereigenschaften des künftigen Administrators knüpfte: „Ob derowegen gleich Euer Fürstl. Gnaden jetzo zu armen Leuten kommen, so durch die gar langwierige und überschwengliche Kriegs-Drangsahlen und Trübseeligkeiten ganz erschöpft sind: so trösten wir uns dennoch des Fürsten Ambts, welches ihm der armen Unterthanen Auffnehmen und bestes lässet befohlen und angelegen seyn, wie denn der Philosophus comprobiret, dass darinnen der Unterschied zwischen löblichen Fürsten und andern, so denselben opponiret werden, bestehe, dass löbliche Fürsten der Unterthanen, die andern in opposito aber ihren eigenen Nutzen suchen. Obgleich auch E. F. G. zu betrübten kommen, denen so langes und grosses Unglück allen Muth niedergeschlagen, ey! so werden doch E. F. G. von Sich und Ihren fürstlichen Angesicht uns nicht betrübt weggehen lassen, nach dem dicto des löblichen Kaysers Titi: Neminem a facie Principis moestum discedere debere. E. F. G. kommen in Ihre Residenz-Stadt, die an vielen Orten ihr selber nicht mehr gleich siehet, da viel Häuser von Soldaten zerrissen und verderbet, viel auch von den verarmten Wirthen und Besitzern nicht in Dach und Fach, oder baulichen Wesen haben erhalten werden können. Der Allmächtige Gott gebe E. F. G. das Glück, den Ruhm Kayser Augusti, der gesagt: Romam ego lateritiam reperi, marmoream relinquo!“

Hat nun auch der in den letzten Worten enthaltene Wunsch des Halle'schen Syndicus bis auf den heutigen Tag sich noch nicht völlig erfüllt, so beweisen doch schon die ersten Massregeln, welche Augustus traf, um zunächst Gesetz und Ordnung in die zerrütteten Landesverhältnisse zu bringen, wie ernst er die Aufgaben eines Fürsten auffasste[7]) und wie berechtigt die Hoffnungen derjenigen gewesen waren, welche von seiner Hand Heilung der schweren Wunden erwartet hatten, aus denen das unglückliche Land tausendfach blutete.[8]) Durch eine Reihe trefflicher Verordnungen, wie die Bauern- und Schäferordnung, Gesindeordnung, Handwerkerordnung (sämtlich 1651), eine Polizei-, Prozess- und Kirchenordnung (1652), Stipendiatenordnung (1654), Thalordnung (1655), eine neue Apothekerordnung und Taxe (1658), eine Verlöbnis-, Ehe-, Mahlschatz- und Hochzeitsordnung (1662), suchte er die verwirrten ländlichen und städtischen Verhältnisse zu regeln, sorgte für den Ausbau der zerstörten oder verfallenen Städte und Dörfer, Kirchen und Schlösser, und war gleichzeitig bemüht, Handel und Verkehr in neue, Gewinn versprechende Bahnen zu lenken. So liess er u. a., um die Saalschifffahrt zu heben, nicht nur hölzerne Schleusen einrichten, sondern regte auch durch sein eigenes Beispiel den Unternehmungsgeist dadurch an, dass er auf einem zu Calbe erbauten Schiffe das in dem fürstlichen Amte gewonnene Getreide nach Hamburg zum Markte fahren liess, welchem bald andere, mit Salz und Getreide beladen, von Halle aus folgten.

Das grösste Verdienst jedoch erwarb sich Augustus durch die Fürsorge, welche er dem Jugendunterrichte zuwandte, und hierin lässt sich ihm unter den deutschen Fürsten nur Herzog Ernst der Fromme

---

[7]) Es verdient als charakteristisch für die Gesinnung dieses Fürsten Beachtung, dass in der Schulordnung von 1658 und auch dem Methodus widerholt ausdrücklich darauf hingewiesen wird, wie aller Vorteil, welchen die Befolgung der neuen Verordnung verspreche, nächst der Ehre Gottes dem Wole des *Vatertandes* zu dienen bestimmt sei.

[8]) Noch nach bereits vollzogenem Frieden musste das Erzstift Magdeburg die bedeutende Summe von 173,550 Fl. als Beitrag zu den „schwedischen Satisfactionsgeldern“ zahlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Gotha zur Seite stellen; die Bemühungen beider um die Hebung des Volksunterrichtes, der durch den langen und in seinen Folgen alle künftige Cultur in Frage stellenden Krieg völlig vernichtet war, sind geradezu epochemachend und sie allein würden genügen, um beiden Fürsten für alle Zeiten ein dankbares Gedächtnis im Herzen des deutschen Volkes zu sichern. Wol mag dem heutigen Leser gar manches, was Augustus in seiner demnächst zu erwähnenden Schulordnung vorschrieb, als geringfügig oder auch selbstverständlich erscheinen; dennoch möge derselbe dankbar der liebevollen Sorgfalt gedenken, mit welcher jener deutsche Fürst im Gegensatze zu vielen seiner Zeitgenossen auch das Kleine für wichtig hielt, wenn es dazu geeignet schien, dem Wole des Vaterlandes zu dienen und mit Hochachtung zu dem Herrscher aufblicken, welcher erfüllt war von dem Bewusstsein, dass nur die eingehendste Fürsorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend der zwar mühevolle und langsame, aber dafür auch sichere und wahrhaft lohnende Weg zur Hebung des ganzen Volkes sei. Gilt doch auch hier die Lehre von dem Ei des Columbus, wonach es allein schon ein bleibendes Verdienst ist, dasjenige zuerst ins Werk gesetzt zu haben, was nachher jedermann für selbstverständlich und ohne Schwierigkeit ausführbar erklären zu dürfen meint.

Bereits i. J. 1652 erliess Augustus die schon erwähnte allgemeine Kirchenordnung, in welcher den Küstern der Unterricht der Knaben und Mädchen im Lesen, Schreiben, Katechismus und Kirchengesang übertragen wurde. Eine bald darauf angeordnete allgemeine Kirchen- und Schul-Visitation ergab die traurigsten Resultate; die Schulen lagen in tiefem Verfall, die Lehrer waren unfähig, ihr Amt zu versehen. Sofort suchte Augustus wenn auch nur vorläufige Abhilfe zu beschaffen, indem er in dem am 29. Mai 1656 publicirten Kirchen- und Schulen-Visitationsdecret[9]) verordnete: „Dieweilen auch bey gehaltener Visitation sich befunden, dass mit den Schulen es guten Theils schlecht beschaffen, gleichwohl aber dieselben nothwendig und Seminaria seyn, woraus gelehrte und tüchtige Leute zum Kirchen- und Weltlichen Stande gewonnen werden müssen, zumahle aber dahin in Sorgfältigkeit zu sehen ist, damit die liebe Jugend mit behutsamer Fürsichtigkeit und guter Disciplin zeitig erzogen, von bösen unartigen Leben abgemahnet und hingegen zu wahrer Gottseligkeit, und dann allen löblichen anständigen Sitten und Tugenden gewöhnet und geleitet werden möge, so ordnen und wollen Wir hiermit, dass in den Städten der Rath mit Fleiss dahin trachten und sorgen solle, damit zuförderst tüchtige und qualificirte Praeceptores bestellet und angenommen werden, die da nicht allein eines züchtigen und nüchternen Lebens und Wandels seyn, sondern auch die Jugend treulich meynen, sie zu wahrer Gottesfurcht halten und ernstlich anmahnen, auch bey der Information sich unverdrossen bezeigen und finden lassen.“ Die Pfarrer sollten wöchentlich wenigstens einmal in die Schule gehen, dem Unterrichte zuhören und die Knaben auch wol selbst fragen; alljährlich aber sollten zwei Examina angestellt werden, „welchen sowohl die Pastores als theils Raths-Personen, wie auch Bürger, so studiret, in den Städten mit beywohnen sollen, damit sie selbst sehen, hören und erfahren, wie und welcher Gestalt ihre Kinder unterrichtet und informiret werden.“ Wo bisher Organisten den Unterricht erteilt haben, soll es auch ferner so bleiben, aber auch hier auf tüchtige Personen gesehen werden. „Die Knaben sollen mit gebührender Sanfftmuth und Bescheidenheit unterwiesen, nicht vertutzt gemacht, sondern mit guten Worten etwas redliches zu lernen, zum öfftern fleissig angemahnet werden. Wären aber böse Buben, die kein Vermahnen achten noch gelten, und sich darmit zwingen lassen wolten, die sollen gebührlichen gestraffet, auch nach Befindung incarceriret werden.“ Deshalb solle jeder Stadt-Rath für ein Carcer bei jeder Schule sorgen. — Wo Schulordnungen bereits beständen, darüber soll steiff und fest gehalten, wo aber keine, da sollen dergleichen gefertiget und ebenfalls darüber gebührlich gehalten werden. — Zugleich wird für das ganze Land eine demnächst zu publicirende Schulordnung angekündigt, welche von einem gewissen Methodus begleitet sein solle, wonach sich die Praeceptores richten könnten.

Diese Schulordnung erschien auch bald darauf (datum Hall am 14. Octobris 1658) unter dem Titel: „Schul-Ordnung wornach man sich im gantzen Ertz-Stifft Magdeburg unveränderlich zu achten und

[9]) Abgedruckt bei J. J. Moser, Corpus juris evangelicorum ecclesiastici Tom I. 701 flg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinfüro zu richten hat",[10]) und umfasste das ganze Gebiet des Unterrichts von dem frühsten Kindesalter bis zum Beginn des akademischen Studiums. Auch hier wird wie in dem Visitationsdecret in der Einleitung auf den traurigen Zustand hingewiesen, in welchem sich Schulen und Lehrende befänden, und nachdrücklichst werden die unheilvollen Folgen hervorgehoben, welche mit der Vernachlässigung des Jugendunterrichts über den ganzen Staat hereinzubrechen drohten. „Dann was vor unersetzlicher Schade in allen Orten, hohen und niedrigen Standes, erfolgen müsse, wann die Jugend nicht recht gewehnet, von unartigen bösen Leben und Wandel abgeleitet, hingegen aber heilsamlich unterwiesen und zu allen guten angemahnet werde, solches ist leicht zu ermessen und abzunehmen; Sintemahlen unverneinlich und wahr ist, wann die Aembter in allen Ständen gebührlich und gnugsam ersetzet werden sollen, dass auch qualificirte und taugliche Subjecte dazu vorhanden seyn müssen. Weiln nun die Geschicklichkeit und Qualitäten nirgends anders als in Schulen, durch emsiges andächtiges Gebet und angewendeten unverdrossenen Fleiss, erlanget werden können; so erfordert die höchste und euserste Nothwendigkeit, die Schulen, welche in Göttlicher heiliger Schrifft Grundfesten des Landes genennet und dafür geachtet werden, also versehen und bestellen zu lassen, dass die Jugend darinnen dergestalt angeführet und präpariret werden möge, damit sie hernachmahls mit gutem Nutz und Fruchtschaffung, auf Universitäten geschicket, und daselbsten vollständig unterrichtet und in denjenigen Facultäten, darauf sich ein und der ander leget, solcher Gestalt aufgebauet werde, dass auf begebende Fälle, Christliche, Gottfürchtige, verständige und gelehrte Leute gnugsam verhanden, die zu Aembtern, in Geist- und Weltlichen Stande, zu Gottes Ehren und dem gemeinen Wesen zu gedeylichen Aufnehmen und Besten, könne füglich genommen und fruchtbarlich gebrauchet werden. Ob nun wohl in unserm Ertzstiffte unterschiedene Schulen seyn, und bey denenselben Rectores und Collegen mit ziemlichen Unkosten erhalten werden, so hat doch die Erfahrung biss anhero leider gegeben und für Augen gestellet, dass die Fundamenta darinnen nicht gnugsam geleget, noch der fürgeziehlte Zweck erreichet und abgelanget worden, welches daher rühret, dass keine gewisse Ordnung noch Methodus informandi vorhanden, wornach sowohl die Praeceptores als Discipuli sich richten und achten können. Dannenhero wir nöthig seyn zu ermessen, nicht allein eine gewisse Schul-Ordnung, sondern auch informandi methodum begreiffen zu lassen. Weiln wir aber berichtet worden, dass öffters die Praeceptores von dem methodo und was derselbe in sich halte, die wenigste Wissenschafft tragen, so haben wir denselben etwas weitläufftiger einrichten und dessen fundamenta und praxin fürstellen lassen, alles zu dem Ende und angezielten Zweck, dass sowohl die Praeceptores als die Discipuli sich desto besser darein schicken, in den Studiren auff dem richtigen gebahnten Weg fürsichtig wandeln, einen beständigen guten Grund in Künsten und Sprachen legen und dermahleinsten Gott und dem Vaterlande nützliche und erspriessliche Dienste erweisen und bezeigen mögen." — Das sind goldene Worte in eherner Zeit, welcher es zwar nicht an Schulen, wol aber an Lehrern fehlte, die Verständnis für die hohen Aufgaben ihres Berufes und Liebe zu der ihnen anvertrauten Jugend besassen.

Die Schulordnung selbst umfasst in sechs Abschnitten das ganze innere und äussere Leben der Schule und beweist neben der liebevollsten Fürsorge für das leibliche und geistige Wol der zu unterrichtenden Jugend und ihrer Lehrer zugleich einen solchen Scharfblick für die Mängel der Zeit und die rechten Mittel, denselben abzuhelfen, dass sie noch heute im grossen und ganzen als mustergiltig betrachtet werden darf. Dass auf ihren Inhalt die pädagogischen Lehren des grossen „Neurers" Comenius nicht ohne massgebende Einwirkung geblieben sind, ist für den kundigen Leser leicht ersichtlich, und es ist bezeichnend sowol für den Einfluss, welchen der grosse Reformator unseres Schulwesens auf seine Zeitgenossen ausübte, wie auch für die Aufmerksamkeit, mit welcher man seine Arbeiten in Halle verfolgte, dass bereits in dem die Magdeburgische Schulordnung vom Jahre 1658 begleitenden Methodus die Forderung aufgestellt wird, jede Schule solle wenigstens ein Exemplar seines Orbis pictus, welcher erst

---

[10]) Abgedruckt bei Vormbaum, Evangelische Schulordnungen II. 486 flg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Jahre vorher zu Nürnberg erschienen war, besitzen.[11]) Widerholt treten uns in der Schulordnung wie in dem Methodus die Forderungen des Comenius entgegen: Nicht ein unverstandenes Wort ohne die Sache, überhaupt kein unverstandenes Gedächtniswerk, lückenlose Stufenfolge des Unterrichts (natura non facit saltum, heisst es mit seinen eigenen Worten im zweiten Abschnitt Cap. 3 des Methodus) und endlich ein leichtes, angenehmes, schnell förderndes Verfahren beim Unterrichten, indem „nichts nöthiges zu unterlassen, auch nichts unnöthiges einzumischen sei.“ So bot Augustus mit seiner neuen Schulordnung dem Lande das beste, was die Zeit an pädagogischer Erkenntnis besass, und wenn auch bei den Lateinschulen noch das Lateinsprechen der Lehrer mit den Schülern und der Schüler untereinander als Forderung hingestellt wurde, so sprach doch der Schluss des zweiten Capitels des Methodus es deutlich aus, dass Zweck der Schule nicht die Abrichtung für ein künftiges Amt sei, sondern „wer in Schulen gebührend unterrichtet werden solle, so ist solches jeder vernünfftiger Mensch, welcher seine Vernunfft zu Gottes Ehre, wie auch seinem eigenen und des Nächsten Nutz wohl anlegen kan und soll.“ Es ist also auch hier das omne Scibile des Comenius das letzte Bildungsziel, nicht blos fertiges Lateinsprechen und -schreiben, wie es die vor ihm herrschende Pädagogik forderte.

Was den Inhalt der einzelnen Abschnitte der Schulordnung anlangt, so mögen hier folgende Angaben genügen. Nach Abschnitt I.: „Von den Schulen, Schülern und Knaben“ sind die Schulen fruchtschaffende Seminaria pietatis, morum et virtutum, aus denen qualificirte subjecta zu geistlichen und weltlichen Aemtern hervorgehen sollen. „Deshalb muss,“ so heisst es ähnlich wie in dem Visitationsdecret, „die liebe Jugend in den Schulen fleissig und mit guter Behutsamkeit in der Furcht Gottes auferzogen, von bösen unartigen Lastern abgehalten, hingegen aber zu anständigen Sitten und Tugenden angewöhnet und in guten Künsten und Sprachen mit unverdrossenem Fleisse wohl unterrichtet werden.“ Schul-Visitationen sollen dazu mit verhelfen. Zur gleichmässigen Erreichung jenes Zweckes in Stadt- und Dorfschulen soll der angefügte Methodus dienen. Die bisherige Klassenzahl in den Stadtschulen soll bleiben, aber jede Stadtobrigkeit soll für gute tüchtige Lehrer sorgen. — In den einzelnen Klassen sollen nur solche Schüler aufgenommen werden, „deren Ingenium, Verstand und Capacität sich soweit erstrecket, dass sie dem Unterrichte folgen können; in jeder Klasse aber sollen die gleichweit vorgeschrittenen Schüler auch räumlich zusammengesetzt werden.“ — Durch viele Bücher wird der Schüler mehr fatigiret als gefördert, deshalb „sollen nur solche Autores in latinitate tractiret werden, worinnen ein feiner ungezwungener Stylus, in Grammaticis, Logicis et Rhetoricis, aber die Praecepta kurtz und nervose tractiret und fürgestellet zu befinden.“ Bemittelte Eltern *müssen* ihren Kindern die nöthigen Bücher verschaffen, für unbemittelte soll das Geld aus dem Gotteskasten genommen werden. — In jeder Klasse soll ein Verzeichnis der gebrauchten Bücher, „auch was jeglicher Schüler zu thun und wessen er sich zu verhalten haben solle, adfigiret werden, auff dass es von den Knaben und Schülern jederzeit gelesen werden könne.“ — Täglich, mit Ausnahme der Feiertage, soll 3 Stunden Vormittags, im Sommer von 6—9, im Winter von 7—10 Uhr, und 3 Stunden Nachmittags, von 1 Uhr ab, Schule gehalten werden; die Singestunden ausserhalb der Schulzeit. — Die Lehrer sollen pünktlich anfangen, jede Stunde nützlich anwenden, auch Muthwillen der Knaben während ihrer Abwesenheit verhüten. — Die Absentenlisten sollen genau geführt, die muthwilligen absentes gebührend bestraft werden. — Mit Gesang und Gebet ist der Unterricht zu eröffnen und zu schliessen. — „Die Knaben und Schüler sollen nicht aus der Schulen schwatzen, noch ihre Praeceptores oder condiscipulos verleumbden oder verunglimpfen, sondern alles zum Besten kehren; sie sollen ihren treuen Praeceptores folgen und sie in Ehren halten, fleissig studiren, damit sie was redliches fassen und später in geist- und weltlichem Stande Gott und ihrem Nächsten dienen mögen.“ Ebenso sollen sie ihren Eltern, Vormündern und Pfarrern kindlichen und schuldigen Respect und Gehorsam leisten, damit es ihnen wohl ergehe und der Allerhöchste ihre Studia gesegnen möge. — Auf dem Wege von und zur Schule sollen sie sich fein ehrbar und züchtig erweisen und keinen Muthwillen treiben; auch sollen die Lehrer fleissig Achtung geben, damit solcher Unfug, Muth-

[11]) Die Janua und das Vertibulum des Comenius waren bereits seit 1649 in den Schulen eingeführt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

willen und Uebelstand auf den Gassen eingestellet bleibe. — Zu Hause angekommen sollen die Schüler ihre Bücher nicht sofort weglegen, „sondern was sie in der Schule gelernet, ruminiren," ihre Exercitia und sonstige Aufgaben anfertigen und sich fleissig auf die Lectionen des folgenden Tages vorbereiten. — Durch Krankheit versäumtes muss privatim nachgeholt werden. — Von der grössten Wichtigkeit aber ist der folgende Paragraph, welcher den Schulzwang wenigstens im Prinzipe einführt, wonach Eltern, Vormünder u. a. ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn sie das fünfte oder sechste, höchstens das siebente Jahr erreicht, zur Schule schicken und dem Studiren so lange abwarten lassen sollen, biss sie darinnen soweit proficiret, dass sie mit Nutz und Frucht auf Universitäten sich begeben können. Schon bei dieser Gelegenheit wird die Forderung nachdrücklichst eingeschärft, dass „kein Schüler sich zu frühzeitig von der Schule auf eine Universität, sondern nicht eheder dahin wende, biss solche genugsam Fundamenta geleget worden, dass er in den Studiis mit Nutz progrediren und fortgehen könne, sintemahln die Erfahrung biss anhero gegeben, wann solche Schüler ohne genugsam gelegten Grund auf Universitäten kommen, und also nichts sonderliches mit dahin gebracht, sie auch gar schlecht wieder nach Hause kommen, wodurch die edle Zeit unwiederbringlich verlohren gangen, die Eltern das Geld gar übel angeleget und um dasselbe liederlich gebracht worden," und wir werden später nachweisen, wie dies mit ein Hauptgrund für Augustus war, in seinen sächsischen Erblanden ein Gymnasium zu errichten. Ebenso wie er später vorschrieb, dass niemand von dem Weissenfelser Gymnasium zur Universität abgehen solle, der nicht vorher ein ordentliches testimonium erhalten, so heisst es auch bereits hier: „es sollen von den Gerichts-Herren, Räthen der Städte, Beamten, auch Patronis, Pastoribus oder Schul-Dienern, ehe die junge Leute auf Universitäten verschicket, examiniret werden, ob sie ad Studia Academica auch geschickt seyn." — Die Lehrer aber sollen verbunden sein, „auf ihr Gewissen den Eltern anzuzeigen, ob sie ihrer Söhne Ingenia also geschaffen und bewandt finden, dass sie mit Nutzen auf Universitäten zu Continuirung der Studien geschicket werden mögen, damit aufn fall die Capacität dazu nicht vorhanden, sie glimpflich zu andern Mitteln und Condition, worinnen sie Gott, ihrem Nechsten und dem gemeinen Besten gleichwohl dienen können, verwiesen und das Geld solcher Gestalt gespart und in andere Wege nützlich angewendet werde." — Nachdem dann noch die Eltern ermahnt worden sind, ihre Kinder dergestalt aufzuziehen, „auf dass sie nicht wie das Viehe, ohne Zucht herfür wachsen," wird denselben abermals bei entgegengesetztem Verhalten mit Einschreiten der Obrigkeit gedroht, während andererseits, um sie mehr dafür zu gewinnen, dass sie ihre Kinder zur Schule schicken, alljährlich zwei Schulpredigten angeordnet werden, „worinnen die Nothwendigkeit der Schulen ausgeführet wird." Die Eltern selbst aber sollen, frei von zu grosser Milde, ihre Kinder in Furcht und unter der Ruthe halten, denselben auch nicht leicht Glauben beimessen, wenn sie über ihre Lehrer klagen und endlich ihre Kinder in anständigem Habit, nicht „in frech- und üppiger Kleidung" zur Schule schicken. Der zweite Abschnitt handelt „Von den Schulen auff den Dörfern" und verordnet, dass auf allen Dörfern die Kinder wenigstens schreiben und lesen lernen und durch die Küster Vor- und Nachmittags unterrichtet werden sollen. Lässige Eltern sind durch die Ortsobrigkeit mit allem Ernst anzutreiben. — Der dritte Abschnitt „Von Praeceptoren und deren Officio" verlangt von den Lehrern, dass sie gelehrt, friedliebend, arbeitsam sind und die Jugend mit unverdrossenem Fleisse unterrichten. Auf Gewinnung solcher Subjecta und deren gebührende Salaryrung soll man jedesmahl bedacht sein. — Kein Lehrer soll ohne ein glaubwürdiges Zeugnis seiner Obrigkeit oder früheren Lehrer über „Lehre, Wandel, Leben und Wesen" angenommen werden. Alle haben den Religionseid auf die unveränderte Augsburgische Confession u. s. w. zu leisten und sich nach dem Methodus zu richten. — Die Jugend sollen sie mit Fleiss und Sanftmuth, aber auch nach Befinden mit gebührendem Ernst also regieren, „damit sie in der Furcht Gottes wachsen, zunehmen und also geschicket gemacht werden, auf dass sie dermahleinsten Gott und dem Vaterlande zu Ehren, Besten und Aufnehmen dienen mögen." Insonderheit aber sollen die Lehrer der Jugend mit gutem Beispiel voranleuchten und „sich ja hüten, damit sie ihnen kein Aergerniss geben mögen." Die ihnen anvertraute Jugend sollen sie zur Kirche anhalten, auch in derselben gehörig beaufsichtigen, „damit die Knaben in der Kirche züchtig seyn, das Gewäsch einstellen und sich einer Gottwohlgefälligen Andacht befleissigen." —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An den vorgeschriebenen Lectionen sollen sie nichts ändern, mit den Knaben zur Erzielung grösserer Geläufigkeit in der lateinischen Sprache lateinisch reden, „auch die Discipulos dahin anhalten, dass sie unter einander zu ihrem Besten, Nutz und Frommen dgl. thun sollen.“ Mit vielem Auswendiglernen sollen sie ihre Schüler nicht beschweren, sondern nur das aufgeben und lernen lassen, wovon sie Nutzen haben könnten; nichts aber lernen lassen, was nicht vorher nach dem Methodus deutlich expliciret sei. Täglich solle das Gedächtnis geübt werden, nicht aber dürften die Natur- und Alterskräfte über Vermögen und Gebühr beschwert werden. — Mit den Schülern sollen die Lehrer bescheiden umgehen, sie zu fleissigem Studiren öfters ermahnen, besonders aber sie auf den Werth der Zeit, welche durch nichts wider zu ersetzen sei, widerholt hinweisen. Gegen unfleissige und böse Schüler sei, wenn Ermahnungen nichts fruchteten, die Ruthe gebührlich zu gebrauchen, feine fähige Ingenia mit aller Sanftmuth zu regieren, unfähige aber den Eltern anzuzeigen, damit sie solche zu einem ehrlichen Handwerke bringen möchten; doch dürfte sich der Lehrer mit solchem Urteil nicht übereilen, da oft solche, die anfangs gar schlimm, nachlässig und unfleissig sich anstellten, endlich die besten und geschicktesten würden. — Strafen dürfen erst nach Beendigung der Lection erteilt werden, damit die fleissigen Schüler nicht dadurch im Lernen behindert würden; übrigens aber solle den Schülern mehr „eine kindliche Furcht eingepflanzet werden, als durch sehr scharffes Discipliniren ein servilisches Zittern eingejaget, und die zarten Ingenia gleichsam in der ersten Blüthe abgeschrecket und verdorben werden.“ — Ohne Erlaubnis sollen die Lehrer nicht verreisen, auch keine Nebenarbeit in den Städten übernehmen, kein Artzenei machen, vielweniger practiciren, noch abcopiren, sondern ihr Amt so führen, dass sie es am jüngsten Tage verantworten könnten. Untereinander sollen sie in collegialischer Freundschaft leben, etwaige Missverstände vor ihren Schulinspector bringen, ihren Vorgesetzten Gehorsam leisten und endlich im Falle ihres Wegganges vom Amte dasselbe 1/4 Jahr vorher aufkündigen, damit rechtzeitig für einen Ersatz gesorgt werden könne.

In dem IV. Capitel: „Von Besoldung und Unterhalt der Praeceptoren, Schul-Collegen und Schulmeistern“, heisst es u. a.: „Dieweil ein Arbeiter nicht umsonst dienen kan, so soll den Schulbedienten ein ehrlicher und solcher Sold gemachet werden, davon sie sich nothdürftig unterhalten, zugleich auch bewogen und excitiret werden, ihr Ambt desto freudiger und unverdrossener zu verrichten.“ — Und ergänzend bemerkt dazu der Methodus Abschn. II. Cap. VII. § 3 flg.: „Gute und geschickte Praeceptores sind auch wohl zu erlangen, *wofern der Arbeiter, welcher seines Lohnes werth, auch denselben gebührend und in solcher Proportion, als seine Mühe erfordert, zu gewarten hat.* Denn sonst, wo es hieran mangelt, hat man vor küpffern Geld nichts als küpfferne Arbeit, und vor treue Hirten lauter Miedlinge, mit unwiderbringlichen Schaden der armen Jugend, und consequenter des gantzen Landes, zu gewarten. Und heisst alsdann, wie Sirach erinnert: Wie kan der der Lehre warten, der pflügen muss, er muss dencken, wie er ackern soll, er muss spat und frühe den Kühen Futter geben. Daher dann die Ursache leichtlich zu ermessen, warum sowohl in Städten als in Dörffern, soviel unbändige, gottlose, ungezogene und ungeschickte Leute zu finden, *weil der Besoldungs-Mangel den Mangel tüchtiger Informatorum an den meisten Oertern verursachet*, und denen, so ihr Handwerk und Haushaltung treiben, unmöglich ist, der Schüler abzuwarten.“ — So urteilte Augustus über den Werth und die Bedeutung der Arbeit des Lehrers, und doch mussten noch mehr als 200 Jahre vergehen, ehe man auch nur anfing, solcher Einsicht gemäss zu handeln, und noch heute ist die Mehrzahl der Lehrer weit davon entfernt, jene andere Vorschrift der Magdeburgischen Schulordnung erfüllt zu sehen: „*Auch soll der Sold zu bessern Auskommen, und dass die Schulbediente zu rechter Zeit ihren Unterhalt einkaufen lassen mögen, von Viertel Jahren zu Viertel Jahren ohnausbleiblich gereichet und gegeben werden.*“ — Der fünfte Abschnitt „Von den Schulinspectoren“ überträgt die Aufsicht über die Schulen „in den Städten dem Rathe und den Geistlichen, auf den Dörfern aber den Gerichts-Herren und Predigern,“ deren Pflichten dann genauer bestimmt werden. — Die Inspectoren sollen nach Abschnitt 6: „Von den Schulgebäuden, auch der Praeceptoren, Schul-Collegen und Schulmeistern Wohnung,“ auch diese fleissig in Augenschein nehmen, die Schäden ausbessern lassen und dafür sorgen, dass auch das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulinventar in gutem Zustande verbleibe. — Soweit die Schulordnung, aus der jeder, welcher an dem innern oder äussern Leben der Schule durch Neigung, Pflicht oder Amt teilzunehmen veranlasst ist, auch heute noch manch einen beherzigenswerthen Wink für sich entnehmen kann, da das Gute ja niemals veraltet.

Von einer Besprechung des die Schulordnung begleitenden „Methodus informandi und wie selbiger mit göttlicher Verleihung zu seines Allerheiligsten Namens Ehre und gewünschtem Aufnehmen des Lehr-, Wehr- und Nehrstandes in Unserm Primat- und Ertz-Stifft Magdeburg zu practiciren" müssen wir des Raumes wegen absehen. — Derselbe zerfällt in drei Teile und enthält: „1) Die eigentliche Beschreibung des Methodi informandi insgemein, 2) die nothwendige Erklärung der dabey befindlichen Umstände und 3) die mögliche und nützliche Anwendung desselben in gemeldten Unserm Ertz-Stiffte insonderheit," und lässt ebenso wie die Schulordnung, die er zu erläutern bestimmt ist, leicht die frischen Spuren eines Comenius deutlich erkennen, wenn auch sein logischer Schematismus andererseits beweist, dass man den neuen Most noch immer in die alten Schläuche fassen zu müssen vermeinte. —

So hatte Augustus mit klarem Blick und treuem Eifer für das Wol seines Volkes zu sorgen sich bemüht, indem er durch Hebung der Volksbildung die Vorbedingungen für eine bessere Zeit zu schaffen bestrebt war; aber nur auf dem Gebiete des niedern Schulwesens gelang es ihm, seine wolmeinenden Absichten durchzuführen. Denn obwol sein Unterrichtsplan nach dem Vorgange des Comenius sämtliche vier Erziehungs- und Bildungsstufen des Menschen umfasste (wie es denn im Methodus Abschn. II. Cap. IV. de officina et loco Informationis in § 1 heisst: „Soll nun ein junger Mensch den Zweck seines Studiums gewündtschter Massen erreichen, so muss ordentlich nach einander 1) die Mutter-Schule oder Hauss-Zucht, 2) die Stadt- und Dorff-Schule, 3) die öffentliche Land-Schule oder Gymnasium, 4) die Hohe Schule oder Academia das Ihre dabey thun), so musste er doch im dritten Abschnitt des Methodus § 23 flg. die Errichtung einer höheren Schule als zur Zeit unausführbar erklären und die Vorbereitung zum akademischen Studium dem Privatunterrichte überlassen: „Wiewohl nun auch nöthig befunden worden, dass ausser denen in unserm Ertz-Stifft allbereit verhandenen Schulen noch ein vollständiges Gymnasium und öffentliche Land-Schule gestifftet würde, worinnen diejenigen, so in vorhergehendem genauen Examine und scrutinio ingeniorum zum Studiren tüchtig befunden, ferner quoad fundamenta Philosophica und der Superiorum Facultatum anzuführen, damit gnugsame tüchtige Leute auf Universitäten geschickt und daselbst dem Vaterlande zum Besten wohl erzogen werden möchten: Da denn keines Weges zu zweiffeln, wofern vorgeschlagener Massen Anstalt erfolgete, dass aus der gantzen Philosophia, Theologia, Jurisprudentia und Medicina 1) eine Tabula, 2) eine Summa, 3) ein Systema oder zum wenigsten nach dem droben angeführten Methodo, dessen kurtze Delineation, neben einer genugsamen Bibliotheca oder Verzeichniss der vornehmsten Autorum, welche in omni scibili, quoad Thesin, Antithesin et Praxin, vor andere zu lesen nützlich und nöthig, accurata diligentia verfertiget, jedoch dergestalt eingerichtet würde, damit es aufs Höchste um einen Thaler verkaufft, von einem jeden Membro Gymnasii bezahlt, und in demselben unveränderlich getrieben, die fundamenta darauss jährlich in jeder Facultät ordentlich absolviret, und keiner, er habe denn, was ihm zu seinem scopo ex Philosophicis und der Facultät, wobey er zu bleiben gedenckt, nöthig gründlich gefasset, aus dem Gymnasio ad Studia Academica dimittiret würde. Es könnte, nechst Beförderung Göttlicher Ehre, dem gantzen Lande darauss vielfältiger Nutz erwachsen: So hat man doch, indem bey jetziger Beschaffenheit sobald dazu nicht zu gelangen müglich, solches Werck, biss zu fernerer Einrichtung noch zur Zeit in etwas anstehen lassen müssen. Unterdessen aber sollen die Praeceptores ihren Discipulis, welche auf Universitäten zu ziehen tüchtig erfunden werden, jedesmahl, ehe sie noch dahin gelangen, deutliche und treue Anleitung geben, wie nach dem droben angezeigten Methodo, eine Sache ordentlich zu fassen, und zu tractiren u. s. w. Damit sie allerseits, insonderheit aber auch arme Kinder, und die auff Universitäten viel Jahr zu verharren, keine Mittel haben, durch solche Manuduction desto glücklicher fortkommen und etwas tüchtiges zu erlernen, gnugsame und gründliche Nachricht haben mögen. In schuldiger Erwegung, dass es gegen Gott und dem Vaterlande keines Weges zu verantworten, wo man die Jugend, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, ohne gnugsame fundamenta

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Nachricht, wie und auff was Masse sie auf Universitäten ihre Studia tractiren können und sollen, mit ihrem höchsten Schaden und Verderb an andere Oerter ziehen, und untüchtige Leute zur Unzeit ad altiora schreiten lässet. Da hergegen nach dieser Anleitung bey beständigem Friede, Ruhe und Wohlergehen (worum der Allerhöchste demüthig anzuruffen) dieses Gottgefällige, Heylsame Vorhaben, guter Kinderzucht, Aufferziehung und Unterricht, zu seines Allerheiligsten Namens Ehre und erwünschtem Auffnehmen des Lehr-, Wehr- und Nehrstandes in unserem Ertz-Stifft Magdeburg unfehlbar wird gereichen können."

Bereits im Jahre 1578 hatte der zu Halle versammelte Landtag einige seiner Mitglieder beauftragt, „weiln die Closter-Schulen mit denen Clöstern eingegangen, die andern Schulen in den Städten aber nicht die Einrichtung hatten, der Jugend die Anfangsgründe gehörig beizubringen," einen Entwurf für eine allgemeine Land-Schule zu Halle oder Magdeburg vorzubereiten, und diese Absicht, eine solche höhere Schule zu errichten, wurde bald nach beendetem Kriege widerholt, u. a. durch Landtagsbeschluss vom 22. September 1657, ausgesprochen. Dennoch musste die Ausführung des lange gehegten Wunsches, dessen Erfüllung Augustus ein lebhaftes Interesse widmete, aus Mangel an den dazu nöthigen Mitteln unterbleiben und seltsamer Weise sollte erst des Fürsten Tod die Veranlassung zu seiner Ausführung werden, da bekanntlich aus dem Privatinstitute, welches Milié, genannt La Fleure, ein französischer Flüchtling und geheimer Kammerdiener des Administrators Augustus, nach dem Tode seines Herrn unter dem Namen einer ***Ritterakademie*** mit kurbrandenburgischem Privilegium [12]) errichtete, wenige Jahre nachher unter Christian Thomasius die Halle'sche Friedrichs-Universität sich entwickelte. Trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse gab Augustus dennoch seinen einmal gefassten Plan, die Organisation des gesamten Jugendunterrichts durch Errichtung einer allgemeinen Landschule zum Abschluss zu bringen, keineswegs auf, sondern benutzte vielmehr die erste günstige Gelegenheit, welche sich ihm hierzu bot, um denselben zur Ausführung zu bringen. Was ihm als Administrator des Erzstiftes Magdeburg trotz der in Aussicht gestellten Beihilfe der Stände nicht hatte gelingen wollen, das setzte er wenige Jahre nach Erlass seiner Schulordnung als Herzog von Sachsen-Weissenfels mit eigenen Mitteln [13]) ins Werk, indem er in seinen sächsischen Erblanden ein Gymnasium illustre errichtete, welches von seinem Stifter den Namen ***Augustum*** erhielt. Unter grossen Feierlichkeiten wurde dasselbe

am 1. November 1664

im Beisein des Herzogs und seiner Söhne zu Weissenfels eingeweiht.

So bildet die Schule, deren Geschichte, soweit dieselbe sich aus den leider nur spärlich und äusserst lückenhaft überlieferten Quellen erkennen lässt, in ihren Hauptzügen darzustellen die Aufgabe der folgenden Blätter ist, den nothwendigen Schlussstein in dem streng durchdachten und wolangelegten Erziehungs- und Unterrichtsplane des Herzogs Augustus, und es bedarf demnach wol keines besonderen Beweises, wie Unrecht diejenigen dem Andenken dieses hochherzigen und für das Wol seiner Unterthanen eifrig besorgten Fürsten gethan, welche in kurz abfertigender Weise allein in der kleinlichsten Eitelkeit ihres Stifters die einzige Berechtigung für die Existenz dieser Anstalt suchen zu sollen glaubten. [14]) Dass Augustus gleich anderen Sterblichen auch von den Fehlern seiner Zeit nicht frei geblieben, soll nicht geleugnet werden; die Erbauung des stattlichen Weissenfelser Schlosses nebst der damit ver-

---

[12]) La Fleure erhielt dies Privilegium i. J. 1680 vom grossen Kurfürsten dafür, dass er demselben zuerst die Nachricht von dem Tode seines Herrn, des letzten Administrators von Magdeburg, nach Potsdam überbrachte.

[13]) Dass er diese eigenen Mittel auf Errichtung einer allgemeinen Landschule in Weissenfels und nicht in Halle oder Magdeburg verwendete, findet seine natürliche Erklärung darin, dass im westphälischen Frieden Kurbrandenburg die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg erhalten hatte und Augustus als „Administrator auf Lebenszeit" selbstverständlich für seine Nachkommen keinerlei Erbansprüche an letzeres besass.

[14]) Vgl. u. A. Tholuck, Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts II. 152: „Das Gymnasium illustre von Weissenfels, 1664 von Herzog August gegründet, einem jener kleineren Fürsten, welche den grösseren in nichts nachstehen zu dürfen glauben, daher die Gründung dieser Lehranstalt, zu welcher bei der Nähe von Leipzig und Wittenberg wenig Bedürfniss vorhanden war."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bundenen Schlosskirche, ein nach heutigen Anschauungen über Gebühr zahlreicher Hofstaat u. a. m. lassen auch bei ihm jene bekannte Vorliebe für äussern Glanz und Prunk erkennen, worin die Mehrzahl der kleinen deutschen Fürsten des 17. Jahrhunderts, nicht selten zum Ruin ihres Landes, mit einem Ludwig XIV. in oft lächerlicher Weise zu wetteifern suchten. Aber diese Schwächen waren bei ihm Fehler der Zeit, nicht der Persönlichkeit, und wurden reichlich aufgewogen durch eine Reihe von Tugenden, für welche unter seinen fürstlichen Zeitgenossen sich weniger zahlreiche Beispiele finden lassen dürften, als für jene Untugenden, welche nach dem verderblichen Vorgange des glanzvollen aber sittenlosen Versailler Hofes auch an den kleinsten deutschen Fürstenhöfen leider nur zu üppig wucherten. — Ausgezeichnet durch einen echt religiösen Sinn und aufrichtige Liebe zu seinem evangelischen Glauben, das von ihm selbst hochgehaltene herrliche Doppelerbe seiner frommen Grossmutter[15]) und vortrefflichen Mutter, hatte er eine stets offene Hand für jeden seiner Diener, der ihm bittend nahte,[16]) für jeden Unglücklichen, der seine Hilfe in Anspruch nahm, und sowol viele seiner eigenen Landeskinder, welche durch den verheerenden Krieg um Hab und Gut gekommen waren, als auch namentlich eine grosse Anzahl evangelischer Glaubensbrüder aus Böhmen, Frankreich u. s. w., welche der fanatische Glaubenshass ihrer eigenen Fürsten vom häuslichen Herde vertrieben hatte, verdankten ihm eine neue Existenz, ein neues Vaterland. Vor allem aber ziert ihn seine im Hinblick auf die traurige Vorliebe seiner Zeitgenossen für französisches Wesen doppelt hoch zu schätzende nationale Gesinnung, die sich nicht allein in einem, nach dem schönen Vorbilde seiner Eltern deutsche Zucht und Sitte treu und rein bewahrenden glücklichen Familienleben, sondern auch in einer lebhaften Teilnahme an dem literarischen und wissenschaftlichen Leben seiner Zeit bethätigte.[17]) Und als einen Ausfluss dieser nationalen Gesinnung, welche die wahre Wolfahrt des, wie wir oben nachgewiesen, stets von ihm in den Vordergrund gestellten Vaterlandes in der erhöhten Bildung und Gesittung seiner Bewohner suchen zu müssen glaubte, haben wir nicht nur die Magdeburger Schulordnung zu betrachten, — ihr verdankt auch das Weissenfelser Gymnasium als eine nothwendige Zwischenstufe zwischen den unzureichenden Stadt (Particular)-Schulen und den Universitäten seine Errichtung und berechtigte Existenz. In dem Charakter der Zeit aber lag es, wenn diese Anstalt, welche keineswegs dazu bestimmt war, die Universität zu ersetzen, sondern vielmehr auf dieselbe gründlich vorzubereiten, sofort bei ihrer Errichtung ein völlig akademisches Gepräge erhielt und dadurch Lehrende wie Lernende in eine bedenkliche Doppelstellung versetzte, welche beide zwischen den hohen wissenschaftlichen Zielen und der absoluten Freiheit des akademischen Lebens einerseits und der immerhin elementaren, weil propädeutischen Aufgabe und deshalb auch mit Recht noch schülerhaften Zucht des

---

[15]) Seine Grossmutter Sophie, die Kurfürstin-Witwe, geborene Markgräfin zu Brandenburg, hatte ihn und seine drei Brüder noch auf ihrem Sterbebette dringend ermahnt, treu zum evangelischen Glauben zu halten, und dabei u. a. gesagt: „Auf allen Fall sollet ihr doch alles, was in der Welt ist, zusetzen und fahren lassen, ehe denn ihr von Unserer wahren seligmachenden Religion weichen sollet, denn was were euch alles zeitliche nützlich, wenn ihr die Seligkeit einbüssen thät? da weret ihr die elendesten Creaturen. Darum bleibet ja beständig und fallet nicht ab von Gott.“ Wie hoch Augustus das Andenken an diese Abschiedsstunde schätzte, das beweisen folgende Worte, welche er 1654 nach der Geburt seiner Tochter Sophie eigenhändig niederschrieb: „Gott gebe, dass meine von Gott bescherte Sophia, dieser meiner Liebsten Gottseligen Gross-Frau-Mutter hochsel. Gedächtnis in den Christlichen und fürstlichen Tugenden nachschlagen und sie dermahleinsten solch gutes Lob auch hinter sich verlassen möge.“

[16]) Dass Augustus in seiner Freigiebigkeit nicht selten auch die Grenzen seiner Mittel überschritt, lehrt Giovanni, Germania Princeps L. III. 108: „Potens esse potuisset, nisi ministros suos, quam principem familiam ditescere, quadam ingenii facilitate maluisset.“

[17]) In welcher Achtung Augustus wegen seiner Liebe zu den Wissenschaften bei seinen Zeitgenossen stand, beweist u. a. der Umstand, dass ihn die *fruchtbringende Gesellschaft* (oder *der Palmenorden*), deren angesehenes Mitglied er seit 1643 unter dem Namen „der Wohlgerathene“ war, am 15. Juli 1667 nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar zu ihrem dritten Oberhaupte ernannte (das erste war bekanntlich Ludwig, Fürst zu Anhalt, seit 1617 gewesen) und ihm durch den geheimen Rath und Kanzler Dr. Krauss den Erzschrein samt dem Wappenbuche und dem grossen silbernen Gesellschaftssiegel, welche Gegenstände bisher in Weimar verwahrt gewesen waren, in Halle feierlichst überreichte. Dass Augustus diese Ehre zu schätzen wusste, lehren die Münzen, welche er zur Erinnerung an die ihm übertragene Würde prägen liess. Vgl. Tentzel, Saxonia Numismatica lineae Albert. S. 532.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gymnasiums andererseits häufig unsicher hin- und herschwanken liess. Berücksichtigt man dazu die während der ersten Jahrzehnte aus einer gerechtfertigten Scheu vor der energischen Persönlichkeit Herzog Augusts zwar noch zurückgehaltene, im Laufe der Zeit aber mehr und mehr offen hervortretende Eifersucht Kursachsens auf diese Anstalt, welche zeitweilig seinen eigenen Fürstenschulen nicht geringen Abbruch that, sowie die durch jene unklaren Testamentsbestimmungen Johann Georgs I. stets gebotene Gelegenheit, dieser kleinlichen Eifersucht unter dem Scheine begründeter Rechtstitel einen erfolgreichen Ausdruck zu geben, so wird man es erklärlich finden, weshalb das Weissenfelser Gymnasium, als eine neue Zeit neue Bildungsformen forderte, nicht wie andere akademische Gymnasien den längst vergilbten Facultätsflitter ablegte und statt dessen das zwar bescheidenere, aber dafür auch kleidsamere Schulgewand anzog, sondern nach dem Aussterben der Familie seines fürstlichen Stifters den gewaltthätigen Angriffen seiner Neider preisgegeben kraft- und hilflos dahinsiechte, bis es endlich gleich seinem letzten Rector, dem greisen Christian Reineccius, an eigener Altersschwäche und völliger Entkräftung, kaum beachtet und nur von wenigen betrauert, lebensunfähig in sich selbst zerfiel. — Die äussere Geschichte des Gymnasiums, welche sich mit ziemlicher Sicherheit aus dem noch erhaltenen Album desselben erkennen lässt, gliedert sich gleichsam von selbst in drei Perioden, von denen die erste vom Jahre 1664 bis 1721 unter den Rectoren: Johannes Schieferdecker aus Zeitz (bis 1670), Caspar Esaias Siegfried aus Königssee (bis 1673), Joachim Leistenius aus Neuruppin (bis 1707), Christian Weidling aus Weissenfels (bis 1718) und Johann Gottfried Hartung aus Wittenberg (bis 1721) die Blütezeit der Anstalt umfasst. Die zweite, welche allein durch das mehr als 30jährige Rectorat des als tüchtiger Orientalist geschätzten Christian Reineccius ausgefüllt wird, endet mit dessen i. J. 1752[18]) erfolgten Tode und lässt uns den bereits beginnenden Verfall, sowie die vergeblich angestellten Versuche erkennen, demselben vorzubeugen, während endlich die dritte, völlig „rectorlose“ Periode, das betrübende Bild der allmählichen Auflösung bietend, mit dem Jahre 1784[19]) für uns abschliesst. Ihrer Schilderung schicken wir einen besonderen Abschnitt über die Errichtung und feierliche Einweihung des Gymnasiums passend voraus.

---

[18]) 1752 und nicht 1773, wie irrthümlich Heydenreich in seiner Kirchen- und Schul-Chronik der Stadt und Ephorie Weissenfels S. 78 berichtet, starb Reineccius.

[19]) Am 23. Juli 1784 fand wenigstens die letzte datirte Einzeichnung eines Schülers in das Album statt; nach dieser folgt nur noch ein Name (Joh. Gottl. Broesel aus Zembschen), der augenscheinlich auch nicht viel später eingeschrieben ist. Da jedoch nach Schorn: Das Seminar zu Weissenfels, Gotha 1872, letzteres „mit drei Zöglingen, früheren Schülern des Gymnasii illustris“, erst am 5. Mai 1794 angefangen wurde, so müssen diese letzten Schüler des Gymnasiums, von denen, wie das Album ergibt, Fr. Christ. Lenks aus Weissenfels bereits vor dem Jahre 1783 bei dem Gymnasium inscribirt worden war, mindestens zehn Jahre und darüber sich hier „studirens halber“ aufgehalten haben, ehe sie durch Eintritt in das neue Seminar dem akademischen Leben Valet sagten!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Die Errichtung und feierliche Einweihung

des

Illustre Gymnasium Augusteum.

1) Das Gebäude. Die Unterbringung einer so umfangreichen Anstalt, wie das Gymnasium illustre es war, erforderte selbstverständlich nicht unbedeutende Räumlichkeiten, und diese zu beschaffen war des Herzogs erste Sorge. Als besonders geeignet mussten dazu die Nebengebäude des ehemaligen St. Clarenklosters erscheinen, welche nach dem i. J. 1570 erfolgten Tode der letzten Aebtissin dieses Klosters, Margarethe von Watzdorf, eine Zeit lang teils administrirt, teils von fürstlichen Beamten bewohnt, i. J. 1617 an den Kurfürstlichen Amtsgeleitsmann Johann Behrisch verkauft worden waren.[20]) Diese Gebäude, welche den heute zum Königl. Seminar gehörigen, vordem aber vom Kurfürstl. Rentamte benutzten nördlichen Flügel des St. Clarenklosters, das heutige Logengebäude (?) und das am Ende der Saalstrasse belegene Haus Nr. 181 (jetzt Eigenthum des Stadtältesten Herrn O. Immisch) umfassten, liess der Herzog Augustus von den Behrischen Erben wider erkaufen[21]) und in denselben ausser einem grössern und einem kleinern Auditorium, einem Concilienzimmer, Bibliothek, Carcer u. s. w. auch Wohnungen für den Rector, einen Professor und eine Anzahl von Alumnen, die zu einem Convict vereinigt wurden, herrichten. Ebenso wurde das Gymnasium nach dem Vorbilde der Universitäten auch mit einer eigenen Buchdruckerei[22]) ausgestattet. — In welcher Weise jedoch diese umfangreichen Räumlichkeiten im einzelnen benutzt worden

---

[20]) Zur Geschichte des i. J. 1285 vom Markgrafen Dietrich und seiner Gemahlin Helene von Brandenburg gestifteten St. Clarenklosters vgl. ausser Otto: Geschichte und Topographie der Stadt und des Amts Weissenfels. ibid. 1796. S. 157 flg., besonders Lepsius: Historische Nachricht von dem St. Claren-Kloster zu Weissenfels. Nordhausen 1837 (als Separatabdruck aus den N. Mitteilungen des Thüring.-Sächsischen Vereins).

[21]) Nach einer handschriftlichen Nachricht betrug der Kaufpreis 1000 Rthlr.

[22]) Der Vollständigkeit wegen mögen zugleich einige Notizen über den Betrieb dieser Buchdruckerei hier Platz finden. Die Buchdrucker des Gymnasiums illustre, welche gleich ihren Collegen an den Universitäten zu den sogenannten „Verwandten" dieser Körperschaft gehörten, standen wie die übrigen Angehörigen des Gymnasiums illustre unter der akademischen Gerichtsbarkeit (vgl. die später zu erwähnenden Privilegia) und waren neben freier Wohnung im Kloster (heute Saalstrasse 181) im Besitz der Schriftsässigkeit und Freiheit von allen bürgerlichen Abgaben und Lasten. — Der erste Inhaber dieser privilegirten Stellung war (seit 1664) Johann Brühl, „Fürstl. Sächsischer Hoff- und Augustei-Buchdrucker", wie er und seine Nachfolger sich bezeichnen. Ihm folgte (sein Sohn?) Joh. Christoph Brühl, an dessen Stelle 1718 Gottfr. Andreas Leg trat. Sämtliche uns bekannt gewordene Drucke derselben zeichnen sich durch grosse Klarheit und Schärfe der Typen, wie durch Correctheit und namentlich splendide Ausstattung vorteilhaft aus. Dass es ihnen nicht an Beschäftigung fehlte, beweist eine Reihe von vorhandenen Dissertationen, Programmen, Fest- und Traueroationen, Gratulations- und Condolenzcarmina u. s. w., womit Rector und Collegium des Gymnasiums teils bei akademischen, teils bei Hofanlässen an die Oeffentlichkeit zu treten liebten. Ebenso wusste aber auch der Hof selbst durch allerlei amtliche und Gelegenheitsschriften seine Drucker zu beschäftigen, und namentlich zeichnen sich die beim Tode eines Mitgliedes der herzogl. Familie oder des regierenden Herzogs selbst herausgegebenen Beschreibungen der Leichenfeierlichkeiten, Gedächtnispredigten- und reden, Lebensläufe, Trostgedichte u. s. w. durch verschwenderische Ausstattung, nicht minder aber auch durch ermüdende Breite aus. Leider blieben jedoch in späterer Zeit, als die finanzielle Noth der Herzöge immer höher stieg, die Druckkosten oft lange, ja auch wol völlig im Rückstande; wenigstens klagt der alte Leg, als er 1743 die Wohnung im Kloster räumen und das Privilegium verlieren soll, weil seine Druckerei den Anforderungen nicht mehr genüge, er wäre als ein wolhabender Mann hierher gekommen, hätte aber sein Vermögen zugesetzt und schulde ihm der Hof seit Herzog Christian allein 228 Rthlr. Gleichwol sei seine Druckerei immer noch viel umfangreicher als die der meisten Nachbarstädte, da er noch immer gegen 30 Centner Lettern besitze, während jene mit kaum 8 Centnern arbeiteten. Trotzdem musste er 1744 die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind, lässt sich nur für einige derselben bestimmt nachweisen. So geht u. a. aus den Acten mit Sicherheit hervor, dass in dem Hause Saalstrasse 181 sich die Rectorwohnung und in den parterre gelegenen Räumen desselben die Gymnasialdruckerei befunden hat, während das Seitengebäude, welches das zuletzt genannte Haus mit dem heutigen Logengebäude verbindet, einer Anzahl von Alumnen zur Wohnung diente. Die Auditorien dagegen, über deren Lage in dem uns vorliegenden urkundlichen Material sich keine bestimmte Angabe befindet, lagen wahrscheinlich in dem heute zum Königl. Seminar gehörigen nördlichen Flügel des St. Clarenklosters, dessen (gegenwärtig der Loge gehöriges) Parterregewölbe, nach den an seinen Wänden noch jetzt befindlichen Inschriften zu urteilen, als Carcer diente. — Ob das heutige Logengebäude bereits mit zu den i. J. 1664 für das zu errichtende Gymnasium angekauften Grundstücken gehörte, lässt sich aus den Acten nicht ersehen; doch scheint dasselbe i. J. 1669 im Besitz des Professors Leistenius gewesen zu sein, der es von der verwitweten Frau Bürgermeister Meisch gekauft hatte. Wenigstens lässt ein ärgerlicher Zwist zwischen der Frau des Käufers und der ad tempus vitae im Hause wohnungsberechtigten Verkäuferin, welcher durch den dabei zu Tage tretenden Aberglauben ein allgemeines Interesse erhält,[23]) auf kein anderes Gebäude schliessen. Dass in späterer Zeit

---

Officin und Wohnung räumen und an seine Stelle trat Heinr. August Richter aus Altenburg, der zugleich von den Erben des Buchhändlers Wehrmann die von diesem ohne Erfolg errichtete Buchhandlung kaufte. Auch Richter musste „wegen der Nähe von Leipzig und Naumburg" den Buchhandel bald aufgeben und beschränkte sich auf die Druckerei. Als er 1760 gestorben war, übernahm auf Veranlassung des Professors Poley, welcher damals als der einzige und überhaupt letzte Professor des Gymnasiums seit des alten Reineccius Tode auch die Rectoratsgeschäfte führte, Caspar Simon Ife aus Halle die bereits zwei Jahre geschlossen gewesene Druckerei und Handlung von den Richter'schen Erben, ohne jedoch von der kurfürstl. Regierung die ihm von Poley in Aussicht gestellten Privilegien seiner akademischen Vorgänger zu erhalten; wol aber wurde ihm die alte Wohnung gegen einen billigen Hauszins von 5 Rthlrn. überlassen, wogegen er die nöthigen Reparaturen tragen musste. Im Jahre 1784 wandte er sich mit der Bitte nach Dresden, ihm, da er viel Geld in die Gebäude und Druckerei gesteckt, auch durch letztere „der ohnedem nahrungslosen Stadt Nahrung zu verschaffen suche," die bisher mietweise innegehabten Gebäude und Behältnisse nebst dem dazu gehörigen Hofraum und Gärtchen unter Befreiung von den bürgerlichen Abgaben gegen Erbzins zu überlassen, und diese Bitte wurde seiner Frau, da Ife selbst im Laufe desselben Jahres starb, gewährt. Zugleich erhielt dieselbe das Recht, den damals noch offenen, jetzt vermauerten, aber in seinen Umrissen noch wol erkennbaren Schwibbogen an der rechten Seite des Hauses, welcher als ein offener Durchgang von der Saalstrasse nach dem Kloster diente, mit einem Gitterthore zu verschliessen. Bald nach Ife's Tode heiratete Friedrich Severin die Witwe desselben und wurde dadurch Eigenthümer der Druckerei und des Hauses. Unter ihm erhielt erstere eine solche Erweiterung, dass, während sein Vorgänger mit nur 1 bis 2 Pressen gearbeitet hatte, jetzt stets deren 4 im Gange waren und die Severin'sche Officin nach einem amtlichen Gutachten von 1790 alle übrigen in Thüringen bestehenden älteren Druckereien in Schönheit des Drucks und der Lettern weit übertraf und den besten Druckereien Kursachsens beizuzählen war. Ausserdem betrieb S. einen schwunghaften Verlags- und Buchhandel und beschäftigte, da er viel fürs Ausland druckte („von dem ich jährlich allein etliche 1000 Rthlr. hereinziehe," wie er selbst angiebt), ohne die Correctoren, Buchbinder u. s. w. allein in seinem Hause 18 Leute, so dass sein Geschäft „für hiesige Stadt, die ohnehin an einträglichen Gewerben Mangel leidet und keine einzige Fabrik besitzt," als „ein sehr einträgliches Werk" bezeichnet wird. Da S. für dieses umfangreiche Geschäft in dem von ihm bewohnten Hause nicht genug Raum hatte, so erhielt er von der kurfürstl. Regierung i. J. 1792, als die erst 1748 gegründete Klosterpredigerstelle durch Beförderung ihres letzten Inhabers (des Mag. Schedlich) zum Archidiakonus einging, das in Folge dessen leergewordene Haus des bisherigen Klosterpredigers, also das heutige Logengebäude, zu dem bereits ihm und seiner Gattin überlassenen Wohnhause (Nr. 181) samt dem dazu gehörigen Gärtchen kostenfrei gegen einen jährlichen Servisbeitrag von 9 Rthlr. für beide Gebäude.

[23]) Der Frau Professor Leistenius waren u. a. 8 Stücke Garn entwendet worden. Da sie Verdacht gegen ihre Mitbewohnerin, die Frau Bürgermeister Meisch, hegte, so bediente sie sich, nachdem sie zuerst vergebens versucht hatte, vermittelst des bekannten Experiments mit dem Erbschlüssel auf die Spur des Diebes zu kommen, auf Anrathen eines Gymnasiasten, des Alumnus Hoffkuntze, eines Mittels, welches dem letztern aus des Theophrastus magia naturalis bekannt war. In dem der Frau Meisch gehörigen Holzstalle wurde deren Bild mit Kreide an die Wand gemalt und dann mit Knütteln über eine Viertelstunde lang kräftig drauf losgeschlagen, in der Erwartung, dass die unter jenem Bilde vorgestellte Diebin durch die sympathische Wirkung der Schläge vor Schmerz gezwungen werden sollte, sich selbst anzugeben. Inzwischen lief einer der dabei beschäftigten Gymnasiasten widerholt an das Fenster der Frau Meisch, um durch dasselbe zu erspähen, ob ihr Antlitz noch nicht braun und blau aussehe. Ein heftiger Zank der beiden Frauen war die natürliche Folge dieses drastischen Mittels, der mit allen begleitenden Nebenumständen (die Frau Professorin hatte dabei u. a. nach ihrer Gegnerin mit einer zinnernen Kanne zu werfen versucht!) zu einem Skandalprozess vor dem akademischen Gerichte führte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das heutige Logengebäude ebenfalls herzogl. Eigenthum war, ist ausser allem Zweifel (vgl. Anm. 22 a. E.) und ist dasselbe demnach vermuthlich nach dem Jahre 1673, als Leistenius Rector geworden war und in Folge dessen die demselben zustehende Amtswohnung bezogen hatte, durch Kauf in den herzoglichen Besitz übergegangen und zu Professorenwohnungen benutzt worden.

2) Die Dotation.

Dem Ankauf und der Einrichtung der Gebäude folgte die Dotation der zu errichtenden Anstalt, welche im Betrage von ca. 20,000 Rthlr., einer für jene Zeiten bedeutenden Summe, völlig ausreichend gewesen wäre, allen Bedürfnissen des Gymnasiums zu genügen, wenn die aus den angewiesenen Geldern zu erwartenden Einkünfte sicher und regelmässig eingegangen wären. Wir werden jedoch im Verlauf unserer Darstellung widerholt Gelegenheit finden, darauf hinzuweisen, wie teils die stets zunehmende Finanznoth der Herzöge, welche sie selbst die ad pios usus bestimmten Kassen nicht schonen liess, teils ungetreue Verwaltung des Aerariums, wie die Gymnasialkasse genannt wurde, dieses im Laufe der Zeit derartig beeinträchtigte, dass die Gehaltszahlungen der Professoren oft jahrelang im Rückstande blieben[24]) und schon dadurch allein der weitere Fortbestand der Anstalt gefährdet wurde. Als dann endlich unter der umsichtigen und sparsamen Regierung des letzten Herzogs Johann Adolf II. (1736 bis 1746) wie für das ganze Land so auch für das Gymnasium eine glücklichere Zeit gekommen zu sein schien, da machte der unerwartete Tod dieses vortrefflichen Fürsten, der seine sämtlichen Söhne im Laufe weniger Jahre hatte dahinscheiden sehen müssen,[25]) dem Bestehen der Weissenfelser Herzogslinie ein Ende, und die kursächsische Regierung, deren eigener Kredit bekanntlich viel zu wünschen übrig liess, war weit davon entfernt, den geschwächten Mitteln des längst von ihr heftig bekämpften Gymnasiums durch neue Zuschüsse aufhelfen zu wollen. — Die Dotationsurkunde[26]) lautet folgendermassen:

Von Gottes Gnaden Wir Augustus etc. etc. Uhrkunden und bekennen hiermit; dass Wir unlängst nach besage Unsers den 26. Octobris jüngsthin ergangenen Fundations Brieffes, ein Illustre Gymnasium gestifftet, und es nunmehr an dem ist, dass die Dotation solches Gymnasii dergestalt fest gestellet, und unveränderlich angewiesen werde, damit die verordnete Rector und Professores ihre Jährliche Salaria richtig erlangen; So haben Wir nachfolgende Capitalia, zu obigen Christlichen Zweck gestifftet; Als:

Sechzehn Tausend Thaler von den Uns zustehenden also genannten Mühlhäuser Steuer Capital,

Zwey Tausend Thaler Capital, welche der gewesene Ambts-Verwalter zu Langensalza, Martin Gahrmann laut seiner von sich gestellten Obligation von 24. Martii anno 1662 zu Unserer Cammer schuldig; so dann ferner

Ein Tausend Thaler, welche Heinrich von Bünau zu Schkölen wegen versäumbten Lehen schuldig geworden; Item Zwey Hundert Thaler, so Hanss Caspar von Trebra zu Reinsdorff wegen begangenen Excessus zu erlegen schuldig worden, und ad pios usus verordnet,

Vierhundert Ein und Achtzig Thaler bey Albrecht Sigismund von Brühlen zu Gangloff-Sommern (? der Name ist unleserlich) anstatt zuerkanndten Landes-Verweisung,

Sieben und Achtzig Thaler zwölf groschen bei dem Kornschreiber zu Sangerhausen, Sigmund Heinrich Hoffmeyern,

Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thaler, so der gewesene Ambtschreiber zu Querfurth Gottfried Hornick in seiner endlichen Abrechnung schuldig blieben, und in Capital verwandelt worden,

Einhundert Thaler Sigismund Adolff von Brücke und dessen Vettern, wegen versäumbter Lehen. Ueber

---

[24]) So beklagen sich i. J. 1718 die Professoren Gutbier und Büttner, dass sie der Praefectus aerarii trotz widerholter herzogl. Befehle nicht befriedigt habe, obwol doch die Hälfte ihrer Restforderungen von ihm zum Aerar vereinnahmt sei, „massen wir unser Vermögen zugesetzet und also fernerweit nicht im Stande sein, uns ohne Besoldung und schimpfliche Schulden honettement zu erhalten und unsere Funktion ohne gen Himmel aufsteigende Seufzer zu führen.“ — 1736 war die Noth im Aerar so gross, dass nicht einmal das übliche Einladungsprogramm zur Feier des herzogl. Geburtstages (dasselbe kostete 2 Rthlr. 18 Gr.!) gedruckt werden konnte, zumal noch das Programm mit der Sterbensoration und dem Funeralcarmen des Oberhofpredigers Professor Leo auf den Tod Herzog Christians und das Huldigungsprogramm für den neuen Herzog nicht bezahlt war. — 1762 endlich erklärt die Magd des verstorbenen Professors Poley, ihr Herr habe nach und nach die Kleider seiner sel. Frau verkauft, „aus Noth, weil wir nichts zu leben hatten.“ Sie habe auf ihre eigenen Kosten gesponnen und ihm, dem Herrn Professor, aus der Leinwand Hemden fertigen lassen, aber kaum ihr Geld dafür widerbekommen.

[25]) Die jüngsten vier Söhne Johann Adolfs II. starben sämtlich während der kurzen Zeit von 1737 bis 1741.

[26]) Die Dotationsurkunde lässt erkennen, wie schlimm es mit den öffentlichen Kassen bestellt war, wenn deren Beamte mit so bedeutenden Summen im Rückstande bleiben konnten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obige Capital haben Wir noch ferner verordnet, dass von denen in Zukunfft einkommenden Straff- und Hülffs Geldern, oder auch anderen Mitteln, zur Auffrichtung einer Bibliothec und andern Bedürfnis

Vier Tausend Reichs Thaler zu diesen Unserm Gymnasio zugeleget werden sollen. Und befehlen hierauf Unserm iezigen und künfftigen verordneten Cammer-Räthen, Sie wollen über dieser Unserer iezigen wohlbedächtig beschehenen Dotation allenthalben steiff, fest und unverbrüchlich halten, die darzu nothwendig erforderten Obligationes und andere Verschreibungen, dem Praefecto Aerarii, damit er die darvon jedesmahl gefälligen Interessen ermahnen und Einbringen könne, in originalibus förderlichst ausantwortten, auch sonsten wegen der letztern Viertausend Thaler solche Anordnung machen, damit der aufgerichteten fundation ein sattsames gnügen geleistet, die Professores richtig Salariret und sonsten alles in seinen guten Stande erhalten werde, massen diesfalss an deme Unser Gnädigster Will und Meynung vollenbracht wird. Zu Uhrkund haben wir diese Dotation mit eigener Hand vollenzogen, und mit Unserm grössern Insiegel becräfftigen lassen. So geschehen und geben in Unser Residenz Stadt Halle, am Acht und Zwantzigsten Monats Tag Octobris, nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, im Ein Tausend Sechshundert Vier und Sechzigsten Jahre. Augustus. H. z. S.

Das eigentliche Programm der neuen Stiftung ist in der folgenden Fundationsurkunde enthalten, welche sowol über die der Errichtung des Gymnasiums zu Grunde liegende Absicht des fürstlichen Stifters, als auch über die zur Erreichung dieser Absicht für nöthig erachteten Disciplinen ausführliche Auskunft gibt. Auch sie weist in der Einleitung auf den bereits oben angedeuteten Uebelstand hin, dessen auch in den Universitäts-Visitationsdecreten aus jener Zeit widerholt Erwähnung geschieht,[27]) dass die Erfolge der Universitätsstudien aus Mangel an gründlicher Vorbildung der meisten Studirenden weit hinter den Erwartungen zurückzubleiben pflegten, und lässt demnach die Bekämpfung dieses Uebelstandes durch einen gründlichen Unterricht in den philologischen Disciplinen als einen Hauptzweck des neuen Gymnasiums erkennen, neben dem freilich jener andere, die dialektische Schulung streitbarer Theologen, sich wunderlich genug ausnimmt. — Wie weit es dem Gymnasium in der Folgezeit gelungen ist, jene ihm zunächst gestellte Aufgabe zu erfüllen, werden wir im späteren Verlaufe unserer Darstellung nachzuweisen Gelegenheit finden; für jetzt müssen wir uns begnügen, in der Kürze darauf hinzuweisen, wie für diese geforderte Reife zur Universität, der Fundationsurkunde zu Folge, nicht mehr, wie vor dem Kriege, allein das Lateinische massgebend ist, dem sich in wenigen wöchentlichen Stunden das Hebräische und dann auch das Griechische schüchtern zur Seite stellten, sondern wie auch hier der Einfluss des Comenius deutlich erkennbar ist an der Bedeutung, welche die Realien bereits erhalten haben.[28]) Zwar kommen Physik (nach Aristoteles), Arithmetik und Sphaerik auch früher schon auf den Lehrplänen der Gymnasien vor, Mathematik dagegen, sowie Geschichte und Geographie finden sich bei den meisten derselben erst viel später,[29]) und Kirchengeschichte wird bis ins 18. Jahrhundert hinein selbst auf Universitäten

3) Die Fundation.

---

[27]) So klagen u. a. die Jenaischen Visitatoren 1649: „Obwohl billig wäre, dass das Studium linguarum vornehmlich in Partikularschulen geschähe und Keiner, der nicht genugsam darin geübt ist, auf die Universität gelassen würde: dieweil man aber mehr als gut ist, das Widerspiel täglich erfährt, so will die Nothdurft erfordern, dass solche auch bei den neuankommenden Studirenden in Acht genommen werden und sollen die Novizen dieserhalb ermahnet werden.“ — Woher sollte aber auch die gewünschte Uebung in dem Studium linguarum kommen, wenn es auf den Gymnasien so aussah, wie Dr. Hoe 1638 in einem Briefe an Boser aus Halle mitteilt: Tanta est gymnasiorum praecipuorum et imprimis etiam electoralium miseria, tantus squalor, ut nec docentes nec discentes amplius ali possint. — Wie begründet seine traurige Schilderung ist, lehrt die Geschichte zahlreicher Gymnasien, welche durch den langen Krieg teils in Folge der allgemeinen Verarmung ihren Unterhalt verloren und gänzlich eingingen, wie Goldberg, teils durch Plünderung ihrer Mittel beraubt wurden und sich genöthigt sahen, ihre Schüler zu entlassen; so Meissen 1632. Schulpforta löste sich in den Jahren 1632—1639 viermal völlig auf und konnte nach 1639 seinen 5 Alumnen bis zur Ernte nur Haferbrot bieten. In Gross-Glogau wurden Lehrer und Schüler aus der Stadt getrieben und auch nach Beendigung des Krieges von den Katholiken hart bedrückt. Stargard war von 1635—46 ganz ohne Schule, nachdem bei der Belagerung der Stadt durch die Kaiserlichen das Gymnasium in Flammen aufgegangen war und Lehrer wie Schüler sich zerstreut hatten.

[28]) Vgl. auch die folgenden Leges, welche es dem Professor Medicinae zur Pflicht machen, während der Sommerferien de Sanitate Studiosorum (nach Horstius) zu lesen. Auch hierin dürfen wir ebenso wie in den widerholten Warnungen vor den praeposteris lucubrationibus bereits die neuen Anschauungen erkennen, welche sich seit Comenius in der Pädagogik Bahn gebrochen haben, der zuerst das heute scheinbar selbstverständliche und gleichwol noch lange nicht genug betonte mens sana in corpore sano seinen Zeitgenossen zurief.

[29]) Geschichtsunterricht hat Meissen erst seit 1702, Lübeck seit 1709; in Schulpforta fehlen Geschichte und Geographie noch 1801 auf dem Lehrplane! Mathematik hat Meissen erst seit 1729, Eisleben seit 1763.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nur in ganz vereinzelten Fällen gelesen.[30]) — Wir lassen hier die Fundationsurkunde folgen, welche durch die weiter unten mitzuteilenden lateinischen Leges eine teilweise Ergänzung findet:

Diploma Fundationis.

Von Gottes Gnaden Wir *Augustus*, Postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Herzog zu Sachssen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder Lausiz, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein p. p. Geben hiermit Jeder männiglich zu vernehmen; Nachdem Wir jederzeit mit möglichsten Fleiss und Landes-Väterlicher Sorgfältigkeit, dahin bedacht gewesen, welcher gestalt Wir dass von Gott uns so theuer anbefohlene Regiment, durch die Gnade des Allerhöchsten dergestalt führen möchten, damit zuförderst Gottes Ehre und Unserer Landen und aller getreuen Unterthanen, Nutz, Heyl und bestes, so viel möglich befördert werden könte, Und Wir dann bey Antretung Unserer Erb-Landes Regierung wahr genommen, dass die Studirende Jugend von denen trivial Schulen ohne Unterschied also bald auf Universitaeten sich zu begeben gewohnt ist, da doch mancher keine rechtschaffene Fundamenta geleget, und daher mancherley Mängel und Gebrechen befunden worden, so gar dass offtmahl die ohne dass mit anderwerttigen oneribus bey diesen höchstbeschwerlichen Zeiten behafftete Eltern, der auf ihre Studirende Kinder, angewandten grossen Spesen, keinen Nutzen empfinden, noch auch die studirende Jugend selbst den Scopum welcher sonst auf Universitaeten billich zu gewartten stehet, empfinden oder erlangen können, So haben Wir Gott den Allerhöchsten zu ewig werenden Lob, Ehr und Preiss, dann auch zu fernerer Ausbreitung und Erhaltung der waaren allein Seeligmachenden Religion wie selbige nach Anleitung der ungeänderten Augspurgischen Confession und deren Apologia wie auch der Articulorum Smalcaldicorum des grossen und kleinen Cathechismi Lutheri und der Formulae Concordiae, in Unserem Fürstenthumb und Lande, bissanhero ist gelehret und getrieben worden, worbey Wir auch durch die Gnade Gottes bis an Unser Ende unverrückt zu bleiben, hiermit vor Gott und aller Welt öffentlich bezeugen, Wir obbemeldten inconvenientien mit guter Vorbedacht und rechten wissen abzuhelffen, zu vorgemelter Unserer Unterthanen, und der heranwachsenden Jugend Nutzen und besten ein Illustre Gymnasium bey Unserer Fürstl. Residenz-Stadt Weissenfels fundiren wollen: Thun auch solches hiermit und Crafft dieses, in bester Form, Arth und weise, wie solches immer und am beständigsten geschehen soll, kan oder mag; Setzen, Ordnen und wollen demnach, dass über jezo gedachte Fundation, von Unserm Fürstl. Erben, Erbnehmen und Nachfolgern, auch deren Räthen und Bedienten, steiff und fest gehalten, und diese Unsere Christliche Fürstl. Löbliche Anstalt und Stifftung, eher vermehret, alss vermindert, dieses alles auch von Männiglichen wie obgedacht, gedachten Unseren Erben, Erbnehmen und Nachkommen, bei Vermeidung Gottes Zorn und schwerer Straffe, hiermit stets beobachtet werden soll.

Anfänglichen, Nachdem Wir zu Unterhaltung und Dotation dieses Unsers Illustris Gymnasii bereits solche ansehnliche Verordnung gemachet, dass die verordnete Rector und Professores mit Gottes Hülffe, ihres anwendenden Fleisses halber, gute Jährliche provision erlangen und habhafftig werden sollen, So machen Wir Uns keinen Zweifel, es werden dieselbe sambt und sonders, dahin bedacht seyn, dass die Ihnen anvertraute Jugend, nach besage und Inhalt der verordneten Sazung fleissig informiret, und also der Vorhabende Gemeinnützige Zweck, mit Gottes Beystand, völlig erreichet werden könne, Immassen Wir Uns dann vorbehalten haben wollen, nach Befindung diese Unsere Dotation, vermittelst Göttlicher Verleihung, noch ferner dahin einrichten zu lassen, dass an rechter Conservation, dieses Unsers Fürstl. Gymnasii, kein Mangel oder Abgang erscheinen soll. Diesem nechst, und was in Specie die Professionem Theologiae betrifft, soll bey Unserm Illustri Gymnasio, ausser dem was Wir hiernechst nach Befindung Unserm Hoff-Prediger und Superintendenten zu Weissenfelss, in Controversiis Theologicis vorzunehmen, gnädigst auffträgen möchten, der Professor Theologiae ordinarius zuförderst den Grund der Christlichen Lehre aus dem Compendio Hutteri, fleissig treiben und lehren, wie man mit klaren sprüchen Göttlichen Worttes, und guten beständigen Gründen, die allein seelig machende Lehre beweissen, und wieder der Wiedersacher Einwürffe, daraus vertheidigen könne, Darneben soll er auch die Manuductionem ad Lectionem Librorum Symbolicorum wie auch den Methodum Studii Theologici, und die Oratoriam Ecclesiasticam oder Methodum Concionandi lesen, und die dazu tüchtigen erbaulich zu Predigen anleiten, Gleichfalls soll er auch, allezeit Sonnabendts Nachmittage, eine Disputationem Theologicam, in Gegenwartt aller Alumnorum anstellen, und alle Sontag Nachmittages, wenn die Vesper-Predigt in der Stadt-Kirche geendet, durch einen Alumnum eine Predigt in der Kloster Kirchen halten lassen, und desswegen jedesmahl den Text, so wohl alss die disposition ordiniren, Extra ordinarie aber, und privatim soll er die Summam universae Theologiae und nobiliorum Controversiarum denen hierzu tüchtigen erclären. Ferners wollen Wir die Anordnung thun, dass die Fundamenta Juris, wie auch die Fundamenta Medicinae, von darzu tüchtigen Subjectis profitiret werden sollen. Drittens den zu Unserm Gymnasio Illustri verordneten Rectorem anlangend, soll derselbe die Logicam und Metaphysicam Publice dociren, Extraordinarie aber und Privatim denen darzu tüchtigen, die Fundamenta Physicae und totius philosophiae erklären, auch die Exercitia oratoria und disputatoria wöchentlich anstellen.

Hiernechst soll zum Vierten der Professor Oratoriae et Poeseos was hierbey nöthig, gebührend treiben, der Professor Matheseos aber soll Fünfftens Publice zufoderst nechst der Arithmetica, die Sphaericam und Geographiam, cum demonstrationibus in Globo et Mappis vornehmen, wie auch Extraordinarie und privatim, die Fundamenta Matheseos

---

[30]) Vgl. Tholuck a. a. O. S. I. 114.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universalia und anderer partes derselben, denen hierzu tüchtigen zeigen. So soll er auch, weil ohne Wissenschafft der Historien in keinem Studio fortzukommen müglich eine Synopsin Historiae et Chronologiae, neben einem Compendio Historiae Ecclesiasticae proponiren.

Sechstens soll der verordnete Professor Philosophiae Moralis, Publice die Ethicam et Politicam lesen, Extraordinarie aber und privatim, denen so hierzu tüchtig, die Fundamenta oeconomica erclären, wie auch disputationes Ethicas öffentlich halten.

Und weil ohne gründliche Wissenschafft der Hauptsprachen unmöglich ist, in Studiis etwas fruchtbarliches auszurichten, So haben Wir Siebendes, einen Professorem Graecae et Latinae Linguae verordnet, welcher die Fundamenta aus denen vorgeschriebenen Autoribus fleissig treiben, und Extra ordinarie die Auditores so darzu tüchtig ad Lectionem Autorum Classicorum tam Graecorum quam Latinorum anführen soll.

Schliesslich damit es denen Studiosis Theologiae an Nothwendiger Anleitung zur Hebräischen Sprache nicht ermangele, so haben Wir auch diesfalss absonderliche Verordnung durch Bestellung eines Professoris Hebraicae Linguae, machen lassen.

Ingleichen weil an dem Exercitio Musico ein merckliches gelegen, als haben Wir einen sonderlichen Directorem Musices verordnet, damit die tüchtigen ingenia sowohl in Vocali als Instrumentali Musica angeführet, auch über dieses, Jährlich oder öffters, zu gewisser Zeit, durch Actus oratorios Solennes erbauliche Comoedien und dergleichen, desto mehr ermundert werden mögen.

Gleich wie Wir aber mit offterwehntes Gymnasii Fundation zuförderst auf Gottes Ehre, auch der Jugend und Unserer Unterthanen bestes und Auffnehmen, wie oben erwehnet, gesehen, So wollen Wir auch darneben, dass dieses Unser Illustre Gymnasium, Uns zu einen guten Andencken, bey der werthen Posteritaet, nach Unserm Nahmen, ***Gymnasium Augustum*** genennet, und dieser Nahme in allen Schrifften, auch was sonsten durch öffentlichen Druck ausgehet, gebrauchet werde. Wie dann mit Göttlicher Verleihung die Solennis Inauguratio jetz erwehnten Gymnasii Augusti auf künfftigen Ersten Tag Novembris erfolgen, und nachfolgenden Drey und Zwantzigsten Tag des Novembris, wird sein der Tag Clementis, der Anfang zu dociren gemachet werden soll: Dabey den Grundgütigen Gott, vor Unsere am selbigen Tage, glücklich vollzogenen Heyrath, herzlich zu dancken, Immassen nicht allein künfftiger Zeit nach Gottes Willen, jedesmahl solcher Erste und Drei und Zwantzigste Tag des Winter Monats, sondern auch der Dreyzehende Tag des Augusti alss Unser Gebuhrts-Tag, bey Unserm Gymnasio mit öffentlichen Predigten und Orationibus feyerlich zu halten ist. Insonderheit aber soll jedesmahl am Ersten Novembris das Examen Solenne und Visitatio ordinaria Unsers Gymnasii in beysein Unserer Ober-Inspectorum, worzu Wir die Veste, auch Ehrwürdigen und Hochgelahrten, Unserm Geheimbden Rath und Praesidenten auch Cammer Rath und Ober-Hoff-Predigern, Herrn George Dietrich von Rondeck, Herrn Ehrenfried Klemmen, auf Wiedebach und Langendorff und Herrn Johannem Olearium, der Heyligen Schrifft Doctorem verordnet, der Ordinariam Inspectionem aber Unserm jedesmahls bey Unserer Regierung befindlichen Vice-Cantzler oder ältesten Rath, beneben dem Superintendenten, Ambts-Voigt und regierenden Bürgermeister zu Weissenfelss anbefohlen, angestellet werden, worbey dann nach gehaltener öffentlichen Danck-Predigt und Oration, deren jene Unser General-Superintendens, diese aber der Rector Gymnasii ordinarie zu verrichten, und dem Allerhöchsten umb gnädige Erhaltung dieser Wohlthat herzlich anzuruffen, die Rechnung von dem Praefecto Aerarii in beywesen aller Inspectorn abgenommen, die vorfallenden Mängel verbessert, und alles was zu des Gymnasii Auffnehmen nöthig, mit Fleiss erwogen und angeordnet werden soll.

Endlich soll neben diesen Unserm Gymnasio auch die Lateinische Stadt-Schule zu Weissenfelss alss ein Seminarium Gymnasii beständig erhalten, und mit tüchtigen Praeceptoribus versorget werden, deren Arbeit allein dahin gehet, damit die Jugend nach Anleitung des hierüber absonderlich verferttigten und Publicirten Methodi Informandi, die Fundamenta pietatis, et Latinae linguae ac Musicae wohl legen, und in Graecis einen Anfang machen möge, Auf dass Sie nachgehends, wann Sie das Sechzehende oder Siebenzehende Jahr ihres Alters erreichet, jedoch nicht eher, als nach dem sie von Unsern Inspectoribus in dem Examine darzu tüchtig befunden worden, mit desto bessern Nutz, in Unser Gymnasium auffgenommen werden können, wohin dan der Rector Gymnasii mit Zuziehung derer Inspectoren der Stadt-Schulen, gebührenden Fleiss jederzeit zusehen haben werden.

Zu Männigliches Nachricht, haben Wir diese Unsere Fundation eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Fürstl. grössern Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen und geben, in Unserer Residenz Halle, den Sechs und Zwanzigsten Octobris, Nach Christi Unsers Einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, des Eintausend Sechshundert Vier und Sechzigsten Jahres. Augustus. H. z. S.

Es war eine durchaus natürliche Consequenz der ganzen übrigen Einrichtung, wenn Herzog Augustus den völlig akademischen Charakter seines Gymnasiums auch dadurch zu kennzeichnen suchte, dass er dasselbe mit einer Reihe von Vorrechten ausstattete, wie solche seit Jahrhunderten die Professoren und Studenten der Universitäten durch kaiserliche u. a. Privilegia zu geniessen pflegten. So erhielt denn das Weissenfelser Gymnasium gleich jenen seine eigene Gerichtsbarkeit, das jus denominandi, d. i. das Vorschlagsrecht bei Berufung von Professoren (aber nicht ein unter den Professoren der Reihe nach wechselndes Rectorat, wie es die Universitäten noch heute besitzen), die Immunität, d. i. die Freiheit von allen bürgerlichen Abgaben, Verbrauchssteuern, Einquartirung u. s. w., und gelangte dadurch nicht 4) Die Privilegien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nur in den Besitz einer Anzahl tüchtiger Lehrer, welche einem Rufe an das Weissenfelser Gymnasium um so lieber folgten, als sie durch denselben alle Rechte der Universitätsprofessoren erhielten, sondern es wurde durch diese Privilegien zu einem gesuchten Studienorte für Ausländer, namentlich aber für junge Adlige, welchen, als nach dem Tode des Herzogs Augustus, der als Administrator des Erzstiftes Magdeburg in Halle residirte, der herzogliche Hof seinen Sitz in Weissenfels aufschlug, die Nähe des letzern eine erwünschte Gelegenheit bot, sich schon früh in den ihrer künftigen Lebensstellung entsprechenden Gesellschaftskreisen mit Sicherheit bewegen zu lernen. — Die Urkunde, welche die erwähnten Privilegia enthält, lautet:

Diploma Privilegiorum.

Von G. G. Wir *Augustus* u. s. w. Thun kund hiermit für Uns, Unsere Erben und nachkommende Hertzogen zu Sachsen etc. Als Wir aus Christlichen, hocherheblichen Ursachen, zumahl aber umb Beforderung der Ehre Gottes und redlicher Unterrichtung der studirenden Jugend ein Illustre Gymnasium zu Weissenfelss aufrichten, und mit stattlicher Dotation auch nothdürfftigen Statutis und Bestellung geschickter ehrlicher Professorum versorgen lassen; So haben Wir Unsere Sorgfalt zu noch besserer Conservation solches Gemeinnützigen Landes-Clenots zugleich auch dahin angewendet, dass dasselbe mit gewissen Privilegiis gezieret, und allenthalben dergestalt eingerichtet werde, damit solch Collegium in behörenden guten Flor gesetzt, Gottesfürchtige geschickte und wohlgelahrte Leute zu annehm- und bedienung der Professorat-Stellen ermuntert und angereitzet, und die Ritterschaft so wohl in- und ausserhalb Unsers Fürstenthumbs, alss auch andere ehrliche Leute desto mehr bewegt werden, ihre Kinder zu Erlernung freyer Künste und Geschickligkeit dahin abzuschicken; und demnach aus wohlbedachtem Muth, und rechten wissen, folgende Privilegia wohlbedächtig ertheilet;

Erstlich, weil nach besag der Kayserlichen Rechten, die Studia liberalia ansehentlich privilegiret sind, So wollen Wir, das solche generalia Privilegia zu gleich anhero verstanden, und Unser Fürstl. Gymnasium derselben fähig seyn solle.

Zweetens, sollen in Specie Rector, Professores, und alle ankommende studirende Jugend, wofern sich diese zuvor bei dem Rectore in Matriculam einschreiben lassen, und denen Legibus et Statutis Gymnasii verbindlich gemacht von Unsers Ambts zu Weissenfelss, und zumahl des Raths Jurisdiction daselbst, wenn es auch gleich ein Bürgers Kind des Orths ist, in civil-personal actionen allerdings befreyet seyn;

Wie Wir denn hiermit ferner verordnen, dass dieses Unser Fürstlich Gymnasium, und dessen Personen schrifftsässig, und die Jurisdictio primae instantiae Unsern verordneten Scholarchis und dem Rectori hiermit in Unserm Nahmen zugeleget seyn soll, also und dergestalt, dass alle zu Unserm Gymnasio gehörige Personen in actionibus personalibus daselbst belangt, und do ein oder ander Theil sich per Sententiam beschwert befindet, die Appellationes an Uns ergehen, fürters aber nicht weiter provocirt werden soll. Falss aber Jemand aus dem Mittel Unser verordneten Scholarchen zu belangen wehre, soll solches immediatè für Uns geschehen.

Drittens, wenn hingegen ein Professor, oder Scholaris einen Bürger in Weissenfelss zu belangen hatte, sol solches zwar coram Ordinario Loci geschehen, doch aber umb verhütung verdachts und beförderung der Justitz willen, der Ambts-Voigt, alss Scholarcha jedes mahl dazu gezogen, und dahin getrachtet werden, dass dergleichen actiones nicht durch langweiligen Process, sondern durch gütliche Vergleich, oder sonst nach Befindung Summariè abgehandelt werden sollen, gestalt denn diese Unsere Special-verordnung dem Magistrat zu Weissenfelss an seiner sonst habender Jurisdiction unabbrüchig sein und bleiben soll.

Viertens, wo sich wieder Zuversicht zutrüge, das ein Professor oder Scholaris ein delictum begehen würde, welches durch Criminal-Process zu erörtern stünde, so sol dergleichen Fall sowohl der Captivirung als cognition halber von denen verordneten Scholarchis vorgenommen, und zum beschluss der Process verführt, fürters aber was darin nach Befindung zuerkennen, an uns cum voto gebracht, und die erörterung so wohl alss die execution vollstrecket werden; Trüge sich aber bei nächtlicher Weile dergleichen Criminal-Fall oder anderwertiger Tumult zu, so soll zwar dem Rath der Angriff solchenfallss gestattet seyn, doch dass er den delinquenten dem Ambts-Voigt, als Scholarchae so bald liefern, und desswegen wie vorgedacht Verordnung geschehen könne.

Zum Fünfften, wenn einiger Professor zu Weissenfelss ein Wohnhauss und Güter kauffen wolte, soll er desswegen alle real onera bey der Stadt zwar gebührlich abtragen doch aber im übrigen von allen personal Anlagen, und zumahl auch der Einquartirungen verschonet seyn, und sonsten gleich anderen Unsern Beambten tractirt und gehalten werden.

Sechstens, sollen Unsere Professores der accise und Fleisch-Pfennigs von denen Victualien, so viel Sie deren zu ihren Hausshaltungen gebrauchen, wie auch der Tranck-Steuer wegen ihres Disch-Truncks, und weiter nicht befreyet seyn. Letzlich, dieweil auch bei diesem Unserm Illustri Gymnasio die gewöhnliche Actus Jurisdictionales, Item die offene Testimonia, Programmata, Verordnungen, und alle andere expeditiones und Missiven ohne Anhengung eines gewöhnlichen Insigels nicht füglich mögen expediret werden, So haben Wir dieses Collegium gleichfalls damit begabet, also dass es pro Insigni et Sigillo führen soll das Bildnüs eines gelahrten Mannes, welcher in Handen ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buch helt; mit der Inscription: Sigillum Illustris Gymnasii Augusti.[31]) Dieses Sigillum sol in der verordneten truhen, woselbst die Fundatio Privilegia et Statuta reponirt sind, gleichfallss verwarlich gehalten, und nicht ehe gebrauchet werden, es sey denn die expeditio Collegialiter im beyseyn der Scholarchen placitiret und wohlbedächtig beschlossen. Inmassen denn nach beschehener aufdrückung und verrichteter expedition solch Sigill zu Verhütung alles Argwohns wiederum an obbesagten Orth geleget und verschlossen gehalten werden soll;

Alle diese Privilegia, behalten Wir Uns bevor, zu vermehren, und nach Befindung zu verbessern, Uhrkundlich Unser eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Fürstl. Insiegels. So geschehen Hall den 28. Octobr. 1664.

5) Die Gesetze.

Das in der oben mitgeteilten Fundationsurkunde bereits angedeutete Programm der neuen Schule erhielt seine nähere Begründung und angemessene Erweiterung in den folgenden lateinisch abgefassten Gesetzen des Gymnasiums, mit welchen die Organisation desselben ihren nothwendigen Abschluss fand. Auch sie lassen uns den völlig akademischen Charakter des Gymnasiums deutlich erkennen, liefern aber auch zugleich den vollgiltigen Beweis dafür, dass es seinem Stifter nicht etwa nur um Befriedigung kleinlicher Eitelkeit zu thun war, sondern dass derselbe mit liebevoller Sorgfalt und verständiger Einsicht darauf Bedacht nahm, den Schülern seines Augusteums ebenso sehr eine wahrhaft religiöse wie gründlich wissenschaftliche Ausbildung zu sichern, soweit dies bei dem damaligen Zustande des höheren Schulwesens überhaupt möglich war. Wenigstens spricht die praktische Anordnung jährlich abzuhaltender Visitationen des ganzen Gymnasiums, sowie halbjährlich mit den Schülern anzustellender Examina, namentlich aber auch die damals sehr seltene Forderung einer strengen Aufnahme- und Abgangsprüfung deutlich genug dafür, dass es dem Herzog nicht um akademischen Glanz, sondern allein darum zu thun war, den bereits widerholt ausgesprochenen Hauptzweck des Gymnasiums, seinen Schülern eine gründliche Vorbereitung für die späteren Universitätsstudien zu bieten, auch in der That erreicht zu sehen. Dass diese Leges im Druck veröffentlicht worden sind, ist wahrscheinlich, aber aus den wenigen uns zu Gebote stehenden Quellen nicht ersichtlich. Wir entnehmen dieselben vielmehr einem Manuscript, welches ausserdem noch die Fundation, Dotation und Privilegia enthält und das Concept für die Originalurkunden gewesen zu sein scheint.[32])

Nos Dei Gratia *Augustus*, Postulatus Administrator Archi-Episcopatus Magdeburgensis, Dux Saxoniae, Juliae, Cliviae et Montium, Landgravius Thuringiae, Marchio Misnae ac utriusque Lusatiae, Comes Marcae, Ravensbergae et Barby, Dynasta in Ravenstein, Visitatoribus, Scholarchis, Rectori et Professoribus Illustris nostri Gymnasii Augusti, gratiam nostram nunciamus.

Cum nullum Collegium sine certis Legum vinculis umquam feliciter contineri potuerit; Nos pro Illustri Gymnasio Nostro Augusto dirigendo sequentia Statuta atque certas Leges praescribi ac promulgari decrevimus, quibus animali velut Spiritu Universum illustris Gymnasii Corpus colligari atque conservari debet.

I. Leges Visitatorum et Inspectorum Superiorum.

1. Gloria Dei et Salus Ecclesiae, Rei publicae, Gymnasii Suprema Lex esto.

2. Visitatio annua instituatur die inaugurationis Cal. Novembris, ubi habita Concione a Superintendente Generali (vel Professoribus Theologiae) et oratione a Rectore vel aliquo Professore post publicam Legum praelectionem, rationes exigendae, Labores Docentium et Profectus Discentium examinandi, et praevia deliberatione, defectus per remedia idonea tollendi.

3. Peracta Visitatione Status Gymnasii, Professorum et Discentium accuratius expendatur et quaecunque mutanda aut emendanda deprehenduntur, sine mora mutentur aut emendentur.

---

[31]) Die noch vorhandenen Siegelabdrücke zeigen dagegen die Aufschrift: Sigillum Illustris Gymnasii Leucopetraei. Ebenso findet sich die hier und anderswo gebrauchte Bezeichnung Illustre Gymnasium *Augustum* nur in den herzoglichen Urkunden, welche auf die Errichtung des Gymnasiums Bezug haben, alle späteren haben die Form Illustre Gymnasium *Augusteum*.

[32]) Dasselbe befindet sich in dem Merseburger Archive (Nr. 8590), wohin es erst 1852 aus Dresden gelangt ist, und bildet, da alle Originalurkunden bis auf das in unsern Händen befindliche Album verloren zu sein scheinen, nebst der unten zu erwähnenden Druckschrift aus dem Jahre 1664 über die feierliche Einweihung des Gymnasiums das einzige Material für die Beurteilung der demselben bei seiner Gründung gegebenen Einrichtungen. Da aber der Schreiber jenes Concepts der lateinischen Sprache völlig unkundig war und ausserdem auch das betreffende Exemplar leider sehr defect ist, so konnte nicht überall der ursprüngliche Text, den wir bei lückenhaften Stellen durch Klammern angedeutet haben, mit völliger Sicherheit widergegeben werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Praemia Sedulitatis finito solenni Examine dignioribus decernantur.
5. Poenae Extraordinariae delinquentibus irrogentur.
6. Lectionum Publicarum et Exercitiorum, tam oratoriorum quam disputatoriùm exemplar, cum annexa Speciali enumeratione, quid singulis diebus a Rectore et singulis Professoribus propositum sit, et quam ob causam vel horis vel diebus constitutis aliqua Laborum ordinariorum pars fuerit omissa in Archivo Gymnasii reponatur, cum Visitationis Protocollo et rationibus Gymnasii annuis Visitatorum subscriptione approbatis.

II. Leges Inspectorum Ordinariorum.

1. Conventus Inspectorum ordinarii sub cujusvis mensis Initium instituantur.
2. Examina Vernalia et Hiemalia non negligantur.
3. Plenaria Consignatio eorum quae emendationes desiderant, una cum remediis, sub initium Visitationis annuae Visitatoribus offeratur.
4. Tam Docentes, quam Discentes officii immemores primo privatim, dein, si opus, publice praesentibus Professoribus omnibus et singulism oneantur; Poena neglecti officii sit dimidius Imperialis pro una quaque hora a Salario Professoribus decurtandus.
5. Delinquentium nomina, quorum praeviis admonitionum gradibus emendatio nulla apparet, consignentur et Visitatorum judicio relinquantur.

III. Leges Docentium.

(1.) Universales.

1. Summus Informationis Scopus sit Dei Gloria et Discentium Perfectio.
2. Perfectio Auditorum juxta Methodum informandi publice propositam respectu pietatis, probitatis et eruditionis sit continua.
3. Pietas publice et privatim inculcanda nec unquam nisi praemissis precibus cantu figurali et Lectione certi Capitis Scripturae Sacrae cum monitis Glassianis informatio inchoanda, nec sine devotis ad Deum suspiriis et cantionibus Sacris finienda.
4. Probitas non tam Professorum verbis quam vita et factis imitatione dignis, maxime vero devotione, humilitate, concordia, temperantia et in officio fidelitate plantanda. Quorsum facit etiam conjunctum poenitentiae exercitium, Festo Epiphanias et Viridium, Festo Johannis et Festo Michaelis ab omnibus tam Professoribus quam Auditoribus, ante publicam Conae Dominicae participationem instituendum.
5. Eruditio tam publica quam privata informatione auditoribus instillanda.
6. Informatio sit accurata, perspicua, sufficiens et methodica.
7. Methodum informandi dirigat Tabula, Summa et Systema, ut Veritatis propositionem et necessariam respectionem perpetuo sequatur explicatio et applicatio falsitatem contrariam excludens et ad Usum omnia et singula, non tam ad calamum dictatione quam beneficio accurati Discursus transferre laborans.
8. Numquam, nisi praemeditata necessaria atque utilia cum jucunda suavitate, nec sine fundamentis proponenda publice.
9. Utilia tradant accurate, difficilia perspicue, distincte atque ordine, a facilioribus et inferioribus ad ardua et superiora procedendo, ut Laborem Junioribus imminuendo discendi cupiditatem augeant in dies.
10. Professores se invicem sincere ament, serio venerentur, benevole sublevent, nec alter alterius autoritati detrahat, multo minus praesentibus discipulis cum jactura famae alienae suam extollere conetur.
11. Superioribus reverentiam, discipulis amorem, Collegis concordiam exhibeant omnes et singuli.
12. Auctoritatem precibus, pietate, eruditione, diligentia, fidelitate, moderatione nec non gravitate simul et humanitate in dies augere conentur sedulo.
13. Privatim sine nostro praescitu tractare illa, quae alii docent publice, adeoque falcem in alienam Messem mittere, nemo audeat.
14. Quilibet pensum sibi propositum praemissa quotannis oratione encomiastica, debitam auditorum deligentiam excitante, annuo spatio absolvant.
15. Consilio Studiis necessario auditoribus etiam ignorantibus et tacentibus subvenire aequum est.
16. Auditoribus ordinis atque diaetae necessitas subinde inculcanda est, ut studia tumultuaria et lucubrationes praeposteras tanquam pestem fugiant, ac potius cogitent illud: Aurora musis Amica. Ordine pervenies, quo non datur ire Labore.
17. Discipulorum diligentiam laudibus potius atque praemiis et honesta aemulatione, quam minis atque increpationibus excitari decet.
18. Sine praevia Superiorum Inspectorum vel Consistorii Censura nemo Professorum aliquid typis exscriptum publicare audeat.
19. Quotiescunque mutatio acciderit, incumbit Rectori cum reliquis Professoribus conjunctim duos vel tres, e quibus Successor idoneus eligi possit, Visitatoribus denominare.

(2.) Speciales.

1. Rectoris officium est:

1. Universo Gymnasio ejusque Professoribus et auditoribus de necessariis prospicere et beneficio perpetuae

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inspectionis, ut omnia fiant ordine et decenter, curare, atque in universa vita officio digna morum honestate, gravitate ac humanitate alios antecellere,

2. Discipulorum Pietatem inprimis erga Deum cum ordinariis poenitentiae exercitiis, reverentiam et obedientiam erga Superiores, probitatem in omnibus actionibus atque eruditionem in universae informationis et Studiorum cursu in dies auctam conservare,

3. Gratitudinem erga nos pro munificentissima Gymnasii Augusti fundatione auditorum animis instillare, habita quotannis oratione sub initium et circa finem Novembris, cujus Calendae solennis inaugurationis, dies vero vigesima tertia Augusti conjugii et initii doctrinae publicae hujus Gymnasii memoriam offert: nec non ad diem XIII. Augusti, qui Natalis est noster cum voto et apprecatione omnigenae felicitatis et vitae longaevae.

4. Amorem et concordiam inter Collegas alere et dissensiones atque scandala excludere.

5. Vitam, mores et studia Discipulorum dirigere, ut vestitus eorum sit honestus, victus temperans et frugalis, incessus compositus, vultus sedatus, sermo praemeditatus, et in omnibus eruditio cum morum integritate et elegantia conjuncta.

6. Examina tam ordinaria Vernalia et autumnalia quam solennia sub initium annuae Visitationis, post exhibita singulorum discipulorum testimonia profectuum quoad pietatem, probitatem et eruditionem dirigere, catalogum Lectionum praevia Collegarum deliberatione renovare et quaecumque Emendatione indigent, ad inspectores referre,

7. Exercitia oratoria et disputatoria justo tempore, imprimis Verno, quoties Festa imminent solenniora, ordinare et auditorum praesentiam urgere,

8. Operam dare, ut per actus oratorios solennes, nec non per Comoedias et incitamenta similia excitentur ingenia et ad altiora invitentur,

9. Scrutinium ingeniorum perpetuo urgere, ut sciat, quinam ex universo coetu vel freno vel calcaribus indigeant, et quid de quovis auditore sibi aliquando promittere possit Ecclesia vel Respublica;

10. Poenas delinquentibus irrogandas Inspectoribus indicare, ita tamen, ut semper paterna eaque iterata praecedant monita tam publica quam privata antequam vel carcere vel etiam relegatione aut exclusione opus sit;

11. Ferias et relaxationes Studiorum cum consensu Inspectorum promulgare, tum caniculares pomeridianas tum extraordinarias diei integrae, finitis examinibus et aliis actibus solennioribus;

12. Mulctas et ex inscriptione Alumnorum collectas pecunias asservare, et Bibliothecae augmentum sedulo curare;

13. Cavere ne Bibliotheca ullum capiat detrimentum.

14. Catalogum tum inscriptorum, tum ex Gymnasio dimissorum cum testimoniorum exemplo asservare.

2. Professorum Munus est et quidem:

1. Professoris Theologiae

1. Operam dare; ut quotannis absolvat:
   1. Fundamenta Doctrinae Christianae ex Compendio Hutteriano, non neglecto statu controversiae, et adversariorum in Articulis Principalioribus refutatione,
   2. Manuductionem ad Librorum symbolicorum Lectionem,
   3. Methodum Studii Theologici,
   4. Oratoriam Ecclesiasticam et Concionandi Methodum.

2. Singulis diebus Solis dirigere Exercitia concionatoria finitis in Templo oppidano sacris et cultu ordinario, ad semihorulae spatium juxta dispositionem datam ab alumnis instituenda.

3. Singulis diebus Saturni instituere disputationem Theologicam ex Compendio Hutteriano, cum uno vel altero opponente unius horae Spatio finiendum.

4. Privatim manuducere auditores ad accuratiorem Systematis universae Theologiae et Summariam Nobiliorum Controversiarum cognitionem.

5. Concionem habere solennem ad diem XIII. Augusti, qui nobis Natalis est, nec non ad diem XXIII. Novembris, ob auspicatissimum Augusti Conjugii et Gymnasii initium, et a DEo vitam atque incolumitatem perennem Fundatori Gymnasii munificentissimo implorare.

6. Concionem finitis Sacris matutinis in Templo oppidano, de Coena Domini ejusque digna participatione habere publicam, Festo Epiphanias, die Viridium, Festo Johannis et Festo Michaelis, quoties scilicet Sacra synaxi fruuntur tam Docentes quam Discentes in Templo Gymnasio proximo.

7. Die procedente antequam Singuli tam Professores quam Discipuli peccatorum suorum confessionem coram Superintendente in eodem Templo edant, hora octava matutina e suggestu auditores ad dignam praeparationem hortari, beneficio summariae repetitionis eorum, quae in Libello Mnemonico et in tractatu Höpfneri de Caena nec non in schola precationis huc facientia extant.

2. Professorem Juris decet

1. Fundamenta Juris ex Institutionibus Justiniani publice quotannis absolvere.
2. Exercitia Disputatoria petentibus numquam denegare.
3. Privata Industria ad Methodicam studii Juris continuationem provectiores manuducere.

3. Professoris Medicinae officium est:

1. Fundamenta Medicinae ex Institutionibus Maebianis publice quotannis absolvere.
2. Exercitia disputatoria desiderantibus non invidere.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Methodum Studii Medicinae accuratiorem petentibus privatim ostendere.
4. Durantibus Feriis canicularibus tractatum Horstii de Sanitate Studiosorum publice explicare.

4. Professoris Metaphysicae munus est:

1. Metaphysicam Prückneri publice explicare et ad Aristotelem ejusque interpretes auditores remittere.
2. Usum in Superioribus Facultatibus ex Metaphysica inprimis P. Calovii etc. ostendere.
3. Disputationes publicas ex Lectionibus ordinariis instituere.
4. Physicae fundamenta Prückneriana privatim petentibus explicare et Usum physicae specialis exprobatis Auditoribus addere.
5. Auditores idoneos ad methodicam Universae Philosophiae cognitionem beneficio Margaritae Philosophicae Reyherianae et similium scriptorum manuducere.

5. Professoris Mathematici Labores sunt:

1. Praeter fundamenta Arithmetica Sphaericam Finckii publice ita tractare, ut omnium Facultatum addictis prodesse possit.
2. Geographiam Schuzii ex collatione cum Cluvero et Atlante Majori Ortelii etc. explicare nec non (*Globo*)rum atque Mapparum (*usum*) ostendere simulque condimentis Historicis universum hoc Studium illustrare.
3. Privatim Manuductionem Summariam ad universam Mathesin idoneis proponere.

6. Professori Philosophiae Moralis incumbit

1. Ethicam Itteri publice explicare et ad Lectionem Aristotelis ejusque Epitomatorum Golium et Jacobum Martini auditores manuducere.
2. Disputationes publicas ex ordinariis Lectionibus tempore constituto instituere.
3. Politicam ex Theatro Praetorii vel Tabulis Cellarii proponere et Auditores ad Lectionem Reinkingi de regimine Seculari et Ecclesiastico ejusque Politicae Sacrae ut et Limniae de Jure Publico et Similium tandemque ad necessariam Oeconomicae cognitionem manuducere.

7. Professoris Logici partes sunt:

1. Logicam Pruckneri ejusque Processum disputandi explicare simulque usum omnium Facultatum addictis juxta manuductionem Neldelii de Usu Organi Aristotelici ostendere.
2. Disputationibus ex Lectionibus ordinariis in (*cumbere*).
3. Privato Studio idoneis fructum ex Lectione Organi Aristotelici expectandum monstrare.

8. Professorem Oratoriae decet:

1. Praemissa Institutionum Vossianarum repetitione Summaria Orationes Ciceronis selectissimas a Dressero editas publice proponere et auditores ad Lectionem Librorum Rhetoricorum Ciceronis manuducere.
2. Privatim excerpta Liviana tradere et imitationes orationum Livianarum ostendere.
3. Idoneos auditores ad exercitia oratoria publica praeparare et ad Lectionem Oratoris Becceri, Pathologiae Thilonis ut et Consultationum Lansii instigare nec non rerum et verborum copiam docere.

9. Professori Poeseos incumbit, ut

1. Post explicatam Giessensium Poeticam ex Virgilio, Ovidio, Martiali ea quae videbuntur utilissima et summe necessaria per vices tradat.
2. Exercitia Poetica publica instituat.
3. Privato Studio idoneos ad feliciores in studio Poetico progressus manuducat.

10. Professoris Historiarum functio ordinaria est

1. Epitomen Histo ..... terici ex Epitom ..... illustrando proponere et auditores ad Lectionem Systematis Historici Christiani Matthiae manuducere.
2. Fundamenta Chronologica ex Buchholzero Calvisio et Scaligero breviter anectere.
3. Compendium Historiae Ecclesiasticae Bocler. explicare, ejusque Supplementum ex Siandro Micraelio et Centuriis Magdeburgensibus indigitare.
4. Privata industria notitiam Historiae Saxoniae et Misniae Fabricii desiderantibus ostendere.

11. Professoris Linguae Hebraeae cura est:

1. Horologium Schickardi proponere ejusque uberiorem explicationem ex Grammatica Hebr. Buxtorffii, Trostii atque Baldovii et inprimis ex philologia Sacra Glassiana tradere.
2. Analysin textus Sacri ex Genesi vel Psalmis Davidicis docere.
3. Usum Lexici Buxtorfii, Pagnini, Merceri et Concordantiarum Hebraicarum ostendere.

12. Professoris Linguae Graecae officium requirit, ut

1. Fundamenta Grammaticae Graecae ex Welle(*ro*) et similibus (*quotannis absolvat*).
2. Novi Testamenti Graeci analysin beneficio notarum Schmidii ejusque concordantiarum et Lexici Pasoris tradat, nec non orationes Isocratis selectiores et Libellum Plutarchi de puerorum educatione horis constitutis proponat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Ad exercitia oratoria Graeca et ad poesin Graecam auditores idoneos manuducat, iisque usum Lexici Scapulae et Thesauri Henrici Stephani nec non Philologiae Sacrae Glassianae ostendat.

13. Professoris Linguae Latinae officium est:

1. Excerpta Reyheriana adhibito ejusdem autoris Thesauro Latinitatis nec non Officia Ciceronis explicare.
2. Privatim Cornelium Nepotem, Q. Curtium, Suetonium, Buchneri programmata et similes autores, quoad Stylum et loquendi proprietatem tradere simulque usum Thesauri Latinitatis Roberti Stephani tradere.

IV. Legis Praefecti Aerarii.

Praefecto Aerarii incumbit:

1. Copiam dotationis et omnium bonorum ad illustre Gymnasium pertinentium fideliter asservare.
2. Facultates Gymnasii cum consensu Visitatorum et Inspectorum ita curare et Capitalia elocare ut redituum annuorum subinde (*fiat incre*)mentum.
3. Cogitare de mediis ..... ro universa Aerarii pe(*rpetua*) capiant increm(*enta*).
4. Salaria Rectori (*et Pr*)ofessoribus et Gymnasii (*Mini*)stro Publico justo tempore distribuere eorumque apochas asservare.
5. Rationes annuas reddere Visitatoribus.
6. Aedificia publica conservare et de necessaria reparatione Visitatores atque Inspectores in tempore monere.
7. Bibliothecae publicae et salariorum incrementa sedulo curare.

V. Leges Discentium.

1. Receptionem et Statum Discipulorum attinentes.

1. Nemo nisi praevia exploratione aetatis (quae ordinarie decimum (*sex*)tum excedat annum) et vitae ante (*ac*)tae testimonio fide digno atque (*pr*)ofectuum, qui tam in pietate ex compendii Hutteriani et Libelli Mnemonici cognitione, quam in Linguis et artibus mediocres requiruntur, instructus, et de Proposito certus, quamnam ex superioribus Facultatibus eligere velit, in numerum Discipulorum recipiatur.
2. Recepti ordine eo, quo adveniunt, inscribantur eundemque in Lectionibus publicis, convictu, exercitiis et quoties cultui divino vacandum, observent. Dispensatio vero (*penes Visi*)tatores esto.
3. Inscriptus tres v(*el quattuor gros*)sos grati animi (*indic*)ium Bibliothecae Augu(*sti assig*)nandos solvat.
4. Receptus et cata(*l*)ogo Alumnorum insertus obedientiam Rectori atque Inspectoribus, Professoribus vero singulis reverentiam, sociis concordiam et vitam Legibus conformem promittat.
5. Horam Lectionis nullam nisi inevitabili necessitate coactus negligat.
6. Quilibet auditorum tam exercitiis pietatis atque poenitentiae ordinariis quam publicis Disputationibus atque orationibus statuto tempore intersit.
7. Singuli Auditores pridie orationis vel disputationis futurae ejusdem exemplar Rectori offerant.
8. Singuli etiam sub annuae Visitationis initium non solum exemplar Lectionum verum etiam exercitiorum disputatoriorum et oratoriorum Visitatoribus exhibeant.
9. Ordinarie nemini Auditorum ex Gymnasio nisi exacto triennio praemisso examine Professorum et publice habita tam disputatione quam oratione valedictoria, nec unquam sine Testimonio (*Professorum*) ad studia acade-(*mica discedere*) liceat. Qui secus fecerit ..... ne indignus erit.

2. Leges Stu(*dia e*)t Mores Discentium dirigentes.

1. Gloria Dei, Salus Ecclesiae et Reipublicae unicus Studiorum existat Scopus.
2. Incrementa pietatis, probitatis atque eruditionis continua omnibus ubique semper fiant conspicua.
3. Preces Studiorum caput sint et clausula perpetua.
4. Reverentia Superioribus, obedientia praeceptoribus, concordia aequalibus numquam non exhibeantur, ita ut discentium humilitas, pudor, modestia et moderatio in dies omnibus magis magisque innotescant.
5. Prava sodalitia, tabernas, popinas et suspecta conventicula, nec non tumultus nocturnos, omnes et singulos Virtutis alumnos cane pejus et angue fugere decet.
6. Temperantia, sobrietas, castitas et prudentia studiorum comites existant assidui.
7. Absit stoli(*da*) ..... tionis pers ... (*neces*)sariae informat(*ionis ac*) manuductionis (*publi*)cae quam privatae atque exercitiorum neglectus cum praeposteris Lucubrationibus judicio et memoriae pestiferis.
8. Cupiditas discendi, audiendi et quaerendi doctiores sit insatiabilis.
9. Nulla dies abeat sine linea.
10. Impia erga Praeceptores et quoscunque benevolos ingratitudo maledicta cuncta superat.

VI. Leges Pedelli et famuli communis.

1. Visitatoribus, Inspectoribus, Rectori et Professoribus Singulis honorem, reverentiam et obedientiam exhibeat.
2. Operam det sedulo ut in universo Gymnasio atque Templo vicino omnia fiant ordine et decenter et ne quid detrimenti per incendia aut inhabitantium incuriam capiant aedificia, sed alumnorum utilitati inserviant.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Claves Gymnasii asservet, fores justo tempo(*re*) claudat, post horam (*nonam*) vel decimam vesper(*tinam*) sine Rectoris (*voluntate nul*)lum deinceps in(*tromit*)tat.
4. In casu dubio nihil inscio Rectore faciat.
5. Tempus lectionum, concionum, disputationum et orationum publicarum campanae pulsu significet.
6. Poenas immorigeris irrogandas iisdem jussu Inspectorum indicet.
7. Ad detentos in carcere neminem inscio Rectore admittat.
8. Numquam sine Rectoris (*voluntate*) abeat.
9. Morbo vel inevitabili obstaculo impeditus alium substituat.
10. Jussa Superiorum fideliter expediat, et quae ipsius fidei committuntur, sedulo asservet.

Haec itaque Statuta cum Legibus universis et singulis reservata Nobis necessaria explicatione, additione, abolitione vel mutatione, quotiescunque tempus illud postulaverit, omnibus Gymnasii Nostri Augusti Visitatoribus et (*Inspecto*)ribus, tam Sup(*erioribus*) ordinariis, nec non (*Rectori et*) Professoribus, A(*uditoribus*) atque Alumnis acc(*urato*) studio observanda mandamus serio, simulque obedientibus gratiam et praemia promittimus, refractarios vero et immorigeros, ut ab indignatione atque poenis severissimis sibi caveant et matura potius poenitentia atque emendatione saluti suae consulant, etiam atque etiam monemus.

Dat. Hal. Sax. d. XVIII. Octobris Anno MDCLXIV.

Augustus, Dux Saxoniae.

6) Die Eröffnung des Gymnasiums.

Ueber die Eröffnungsfeier des neuen Gymnasiums gibt eine Druckschrift Auskunft, welche unter dem Titel: Introductio Illustris Gymnasii Augusti. Leucopetrae. 1. Novembris. Anno MDCLXIV. Hallis Saxonum Literis Christophori Salfeldii, 1. die Beschreibung der Eröffnungsfeierlichkeiten selbst, 2. die dabei gehaltene lateinische Eröffnungsrede des Geheimen Rathes und Präsidenten von Rondeck, 3. das Diploma fundationis, 4. das Diploma Privilegiorum, 5. die lateinische Antrittsrede des ersten Rectors M. Johannes Schieferdecker und endlich 6. eine lateinische Rede des Professor Oratoriae et Poeseos M. Caspar Esais Siegfried enthält; letztere, am 2. November 1664, dem Geburtstage des ältesten Prinzen Johann Adolf, in dem grösseren Auditorium des neu eröffneten Gymnasiums gehalten, bildete nebst der damit verbundenen Musikaufführung den Schluss der solennen Eröffnungsfeierlichkeiten. — Da die oben erwähnte Beschreibung der nach dem Geschmacke jener Zeit von grossem Pomp begleiteten Eröffnungsfeier nicht ohne culturhistorisches Interesse ist, so lassen wir dieselbe hier um so lieber folgen, als der unseres Wissens bisher einzige Abdruck[33]) nur wenigen Weissenfelsern bekannt sein dürfte:

„Demnach der Hochwürdigste, Durchlauchtigste, hochgebohrene Fürst und Herr, Herr *Augustus*, Postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen u. s. w. u. s. w. für längst bey sich entschlossen, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren und der studirenden Jugend zu Nutz und besten in Dero Stadt Weissenfelss ein Gymnasium Illustre, welches Sie nach Dero Nahmen Augusteum genennet, aufzurichten, Als haben Sie endlich zu dem Werck geschritten, zu solchem Ende ein nahe an der Closter-Kirche daselbst gelegenes geraumes Hauss erhandeln, zum Collegio adaptiren und zurichten, auch die verordnete Rectorn und Professores in Pflicht und Bestallung nehmen lassen. Und als dieses also in antecessum neben andern requisitis werckstellig gemacht worden, haben Ihr Fürstl. Durchl. fürters zu solenner Einweihung dieses Ihres Christlichen Vorhabens sich mit einem Comitat, bestehende in 160 Personen und 124 Pferden am 31ten Octobris des 1664. Jahres vor Mittages umb 10 Uhr aus Dero Residens-Stadt Hall nachher Weissenfelss im Nahmen Gottes erhoben, und seind nach Mittages gegen drey Uhren daselbst glücklich angelanget; Unter solchem Fürstl. Comitat haben zuvorderst Sr. Fürstl. Durchl. Dero Fünff fürstlichen Printzen Herrn Johann Adolphen, Herrn Christianen, Herrn Heinrichen und Herrn Albrechten, Hertzogen zu Sachsen etc. bey sich gehabt, und sein zugleich von Standes Personen Herr Heinrich der andere Jüngere und der Zeit älteste Reuss zu Grätz, und dessen Dritter Sohn, wie auch Herr Graf Hanss Friedrich von Concin zur Aufwartung erschienen; Wie ingleichen zu dieser Solennität verschiedene von dem Land-Adel und denen vornehmen Stätten beruffen worden. Für der Stadt Weissenfelss etwa ein viertel weges hat der Leutnant von der Fürstl. Leib-Compagnie mit viertzig Einspännigern[34]) Sr. Fürstl. Durchl. aufgewartet, und ist darmit der Vorzug in die Stadt geschehen; Ufm Marckt ist die Bürgerschafft unter einer Roth- und Weissen Fahne in Gewehr gestanden, und sind also Seine Fürstl. Durchl. mit

[33]) Provinzialblätter für die Provinz Sachsen. Halle und Weissensee. März 1839.

[34]) So hiessen in den Söldnerheeren, welche seit Beginn des 30jährigen Krieges das alte *Landvolk*, d. i. die aufgebotene Ritterschaft und die sogenannten Defensioner, eine Art von Landmiliz, immer mehr verdrängten, diejenigen Reiter, welchen gewöhnlich nur *ein* Pferd für den Dienst gestattet war, während die Ritterbürtigen, auch wenn sie als gemeine Reiter in Sold traten, wie bei dem früheren Lehnswesen, als Junker mehrere berittene Diener mit sich führten, deren Kosten sie dem Kriegsherrn berechneten. Vgl. Gretschel, Geschichte des Sächs. Volkes und Staates II. 383.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem gantzen Comitat durch die Stadt auf dero Schloss Neu-Augustus-Burg eingezogen, haben auch gegen Abend öffentliche Taffel gehalten. Dienstags den 1. Novembris ist frühe Morgens halbweg 8 Uhren zum ersten, umb 8 Uhr zum andern, und halb Neun Uhr zum dritten mahl zur Kirchen geleutet worden. Worauff der Process, wiewohl bey ziemlich regenichten Wetter, nach vorbesagter Closter-Kirche vom Schlosse herab durch die Nicols-Gasse, welche zu beydenseiten mit in Gewehr stehender Bürgerschafft und theils Ausschusse vom Ambte, besetzt gewesen, in folgender Ordnung geschehen: Erstlich ginge der Hoff-Fouerir, und Friedrich Hahn, Raths-Cämmerer zu Weissenfelss. 2. Der Stadt-Rath zu Weissenfelss ingesambt, Paar und Paar. 3. Die Herren Geistlichen: Herr M. Michael Hommel. Herr M. Bartholomaeus Oelsten. Herr M. Simon Erfurth. Herr Superintendens zu Querfurt. 4. Die Abgeordneten von denen Städten, als: Herr Bürgermeister Jacob Schmidt von Sangerhausen. Herr Bürgerm. von Weissensee, Christian Neuschildt. Herr Bürgerm. zu Weissenfelss Caspar Meisch. Herr Bürgerm. zu Langen Saltza Johann Huhn. 5. Die Herren Professores Gymnasii, als: M. Andreas Albini. Herr M. Fibinger. Herr M. Leistenius. Herr M. Siegfried. Herr Licent. Olearius. Herr Superintendens zu Freyburg. Der Herr Rector Gymnasii M. Schieferdecker, mit einem rothen Sammeten unten herum mit einer güldenen Borden belegten Mantelchen und dergleichen Bareth, welcher in der mitten geführet wurde von Herrn Hoff-Prediger Dr. Johann Andreas Oleario und Herrn Superintendenten zu Weissensee Lic. Crusio. 6. Die Scholarchen: Herr Superintendens zu Weissenfels Licent. Lehmann. Herr Ambts-Voigt, Augustus Augspurger, und Herr Moritz Horn Bürgermeister daselbst. 7. Der Herr Hoff-Marschalch mit dem Stabe. 8. Hoff-Officier, Cammer-Junckern, verschriebene von Adel, und dann Cammer- und Geheime Räthe. 9. Der fürstlichen Printzen Wagen, hinter demselben vier Pagen, und Uf beyden seiten 12 Einspännige mit Carbinern. 10. Ihr Fürstl. Durchl. des Herrn Administratoris etc. Leibwagen, neben demselben zur rechten Hand der Herr Stallmeister Rauchhaupt. Zur Lincken der Lieutenant über die Leibgarde, der von Taubenheimb, Und ausswarts zu beyden seiten 16 Einspänniger mit Carbinern. Hinter dem Wagen die Leib-Cammer- und Silber-Pagen. 11. Secretarien, der Printzen Informator, Geheime Cammer-Diener, Cancellisten und andere Hoff- und Ambts-Diener. 12. Trompeter und Baucker. 13. Lacqueyen und Wallachen. 14. Der sämbtlichen Hoff-Officirer und Cavallier Diener. Alss der Process in die Kirchen kommen, hat man uf der Orgel praeambuliret, biss alles hinein gewesen; darauf die Fürstl. anwesenden Hof-Musicanten den anfang gemachet. 1. Zum Introitu Veni Sancte Spiritus. 2. Missa mit 3 Clarinen. 3. Allein Gott in der Höh sei Ehr. Vorm Altare, (welcher, wie auch der Predigtstuhl und der Orth uf der einen Bohr-Kirche, wo Ihr. Durchl. benebenst Dero Printzen gestanden, mit Carmesin Rothen Damast bekleidet gewesen, und Ihr Durchl. benebenst einem silbern gantz vergüldeten Kelch, Paten und Ciborio, sowohl auch einen Neuen Messgewand von silbern Stück mit kleinen Blumen zur Kirchen gnädigst verehret:) wurde verlesen der 122. Psalm; darauf 4. Nun Lobe meine Seele den Herrn. 5. Der 122. Psalm musiciret. 6. Der Glaube. Beym anfang der Predigt 7. Es woll uns Gott gnädig seyn. Darauf der Herr Ober Hoffprediger, Dr. Johann Olearius, die Predigt aus dem 3. 4. 5. 6. und 17. versiculn des 1. Capituls des Propheten Danielis verrichtet; Nach deren Endigung, verlesener Beicht und absolution, wie auch eines sonderlichen uf diesem actum gerichteten Gebeths, wurde musiciret. 8. Te Deum Laudamus mit Trompeten und Baucken. 9. Meine Seele erhebt den Herrn, Choral. Darauf die Collect und Seegen. 10. Gott sey uns gnädig, Choral. Nach diesem hat man sich aus der Kirchen ins Collegium und das darinnen zugerichtete und mit Tapeten behängte grössere auditorium, (für welchen ein erhobener Gang aufgerichtet gewesen, worauf die Trompeter und Baucker gestanden und in hinein- und herausgehen sich hören lassen) in nachgesetzter Ordnung begeben. 1. Der Hoff-Fouerir, Balthasar List, und Raths-Cämmerer Friedrich Hahn. 2. Der Rath zu Weissenfelss. 3. Die Herren Geistlichen daselbst. 4. Die Herren Professores Gymnasii. 5. Der Herr Rector nebst obgedachten beyden Personen, so ihn geführet. 6. Die Herren Scholarchen. 7. Zweene Hof-Junckern, deren einer die fundation, dotation und Privilegia, wie auch das Siegel des Gymnasii, der andere die Leges und Statuta desselben, in rothen Sammet gebunden, daran gelbe und schwartze Bänder, und Ihr Durchl. grösser Insiegel an güldenen Schnüren gehangen, welche unter wehrender Predigt ufn Altar gelegen, uf rothen Sammeten Küssen getragen. 8. Die Herren Ober-Inspectores des Gymnasii: Herr Geheimer Rath und Praesident, Georg Dietrich von Rondeck. Herr Ober Hoffprediger Dr. Johann Olearius. 9. Der Herr Hoff-Marschalch. 10. Sämbtliche Hoff-Officirer, Cammer Junckern, verschriebene von Adel und Cammer-Räthe. 11. Die Fünff Fürstl. Printzen, und Ihr Fürstl. Durchl. Als Ihr Durchl. benebenst Dero Printzen ins Auditorium gewesen, und uf eine darzu angerichtete und mit rothem Tuche belegte Stellage vor einen gesetzten Stuhl unter einem baldaquin getreten, haben die fürstl. Musicanten (so in einem absonderlichen Schranken gestanden) das Laudate musiciret, worauf der Herr Geheime Rath und Praesident auf der rechten Hand Sr. Fürstl. Durchl. an der Stellage stehend das Illustre Gymnasium mit folgender Rede in lateinischer Sprache introduciret."

Die Rede selbst kann zwar in ihren wunderlichen historischen Sprüngen, mit welchen sie von Moses und Aaron auf Karl den Grossen und die Ottonen übergeht, dem heutigen Geschmacke wenig zusagen; gleichwol ist sie für die Gegenwart dadurch von besonderem Interesse, dass sie das Recht des Staates auf Schule und Kirche widerholt und in der entschiedensten Weise betont. Anknüpfend an ein Wort des Kaisers Justinian, welcher als die für das Menschengeschlecht werthvollsten Gottesgaben das Imperium und Sacerdotium bezeichnet, zählt der Redner die unglücklichen Folgen auf, welche für die christlichen Staaten aus der „audax vesania" der Kirche, sich die Herrschaft über jene anzumassen, hervorgegangen seien und bedauert, dass, obwol sich die deutschen Fürsten derselben mit Erfolg entgegengestellt hätten, letzterer doch nicht so durchgreifend gewesen, dass die Kraft des Staates völlig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ungeschwächt hervorgegangen wäre aus dem Kampfe mit einem Gegner der „malis artibus in alienam simul penetravit possessionem, jactare magnifice solet justos possidendi titulos, dataque opera confundit rerum vocabula;“ früher habe die Kirche nur so viel Recht gehabt, als ihr der Staat eingeräumt; „neque enim aliud antiquitus Pontifici in Ecclesias, Scholas et Gymnasia jus fuit nisi quod Rex praecipiebat, teste Lehmanno in Chronico Spirensi;“ und besonders Sachsen, so fährt er klagend fort, habe erfahren, wohin es mit einer unabhängigen Kirche gekommen sei und deshalb der Schule, als der Pflanzstätte für Staat und Kirche, die grösste Aufmerksamkeit gewidmet. „Augusta Saxoniae Domus proprio exemplo satis experta, *quantum nocuerit exemtio Cleri ab Imperio*, Semper in id praecipue laboravit, ut praeter rectam Juris ac Justitiae constitutionem in provinciis ac ditionibus maxima industria colerentur Academiae, Gymnasia ac Scholae; quales enim exhibet Schola, tales Respublica et Ecclesia habet cives!“ — Indem der Redner dann auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Studien für das Gedeihen des Staates eingeht, und dabei besonders den reformatorischen Standpunkt betont, wonach conducunt quam maxime Gymnasia ad fidem religionemque propagandam, fasst er die Gründe, welche den Herzog Augustus zur Errichtung eines solchen Gymnasiums bewogen, dahin zusammen: „Perspectum enim habens Sagacissimus Princeps, non esse e Republica, ut Juventus ad alia loca magno impendio mittatur, consultius omnino duxit, sub manu et oculis habere juvenes recte institutos, quam ut alibi pravis moribus assuescant. Scholis nimirum ac Gymnasiis non rite constitutis, vix est ut de religione aut felici Reipublicae gubernio possimus esse tuti: Jis autem recte se habentibus cetera omnia principium felix et dimidium totius sortiuntur.“

„Auf dieses ginge nun,“ so fährt der Berichterstatter in seiner Schilderung fort, „der Regierungs-Secretarius Benjamin Schmiedt bey den Orth, wo die fundation und privilegia des Gymnasii, welche von den beyden Junckern auf einen vor der Stellage gesetzten und mit rothen Tuch bedeckten Tischlein geleget waren, lass dieselbe öffentlich ab. Nach gethaner Verlesung, und alss die Originalia cum Sigillis öffentlich vorgezeigt, und auf bemeldetes Tischlein wiederum niedergeleget wurden, fuhre wohlgemeldeter Herr Praesident in dem angefangenen Sermon ferner fort, und proclamirte das Illustre Gymnasium folgender gestalt.“

Indem wir die Proclamationsworte, sowie die feierliche Einweisung des neuen Rectors und der Professoren in ihre Aemter hier übergehen, teilen wir nur noch den Glückwunsch mit, welchen der Redner seinen offiziellen Worten hinzufügte: „Teste Ammiano Marcellino Alexandriae olim adeo feliciter florebant studia, ut medico ad commendandam artis auctoritatem pro omni experimento satis esset, si se Alexandriae dicebat eruditum. Faxit Deus, ut illustri huic Gymnasio idem succrescat splendor, eadem auctoritas ac fama, ut Viro non tantum Medico, sed inprimis Theologo, Jurisperito et Politico, Oratori denique et Philosopho sufficiat dixisse, se in almo hoc Gymnasio fideliter eruditum.“ Nachdem er dann schliesslich noch den Herzog Augustus selbst mit einem Trajan und Apollo verglichen, endet der Redner, das weitere Lob des Fürsten dem neuen Rector überlassend.

„Als dieses,“ so schliesst der Bericht, „also verrichtet ward, stiege der Rector Gymnasii, welcher unterdessen auff der linken Hand unter dem stellage neben andern verordneten Scholarchis und Professoribus stunde, auf die Catheder, und legte memoriter gratiarum actionem in Lateinischer Sprache abe. Nechst diesem wurde abermahlen musiciret und also damit dieser actus inaugurationis solennis nachmittags umb 2 Uhr glücklich und wohl beschlossen, Worauf Ihr Durchl. und sämtliche Printzen zu Wagen gesessen, und wieder auffs Schloss, in Begleitung der verschriebenen von Adel vom Lande und sämbtlicher Hoff-Officirer (ausser den Räthen der Städte, Herren Geistlichen, Professoren, welche im Collegio verblieben), Wornach durch die Heer-Paucker und Trompeter zur Tafel geblasen, und öffentliche Tafel auf zwey Vorsätze gehalten, worbey die fürstl. Musicanten aufgewartet. Mittwochs den 2. Novembris war des ältesten Printzen, Hertzog Johann Adolphs etc. Gebuhrtstag, welchen Ihre Durchl. nach beschehenem angebinde folgender gestalt celebriren lassen. Gegen 10 Uhr Vormittages fuhren Se. Fürstl. Durchl. benebenst deren sämbtlichen Printzen, in Begleitung der verschriebenen von Adel und Hoff-Officirer, Geheimer- und Cammer-Räthe ins Collegium, woselbst in vorberührtem auditorio hochgedachten ältesten Printzen zu Ehren, vom Herrn Professore M. Siegfrieden, eine zierliche Oratio gehalten worden, inmassen dieselbe in absonderlichem Drucke befindlich, und ist darauf eine stattliche Music gehalten, auch damit dieser Actus Introductionis geendet; folgenden Tages aber, nemlich den 3. Nov. sind Seine Fürstl. Durchl. mit dem gantzen Comitat wiederumb zu der Residentz-Stadt Hall abgereiset, auch daselbst mittags gegen 12 Uhr mit Gottes Begleitung glücklich wieder angelanget.

Die Antrittsrede des Rectors Schieferdecker, welche den bezeichnenden Titel führt: ***Laudes Panegyricae***, quas ***divinas*** meretur et ***plane Regias*** Patriae pariter et Augustei Parens Reverendissimus etc. Princeps ac Dn. Dn. Augustus Primas Germaniae etc., decantatae a M. Johanne Schieferdeckern, vergleicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Errichtung des Gymnasiums mit der Einholung der grossen Idäischen Mutter aus Pessinus i. J. 549 d. St. (205 v. Chr.) zu Rom. Wie dort durch die neue Gottheit der vor dem fremden Eroberer (Hannibal) der Stadt drohenden Gefahr vorgebeugt werden und wie auf den Rath des delphischen Gottes der beste Mann Roms (der junge Scipio) die Göttin in die Stadt geleiten sollte, so führe hier Augustus als ein anderer Scipio die Mutter der Weisheit, das Gymnasium, ein in die Stadt zur Abwehr gegen die drohenden auswärtigen Feinde, welche mit Waffengeklirr schon lange die Grenzen des Vaterlandes umtosen, vornehmlich die Türken, deren Sultan Mohamed es bitter beklage, dass ihm Deutschland so lange zu widerstehen vermocht habe. Nachdem dann der Redner die Reihe der Fürsten, welche das Studium der Wissenschaften unterstützt und gefördert, aufgezählt und dabei von Cäsar und Augustus zu Karl dem Grossen, Franz I. u. a. gelangt ist, verweilt er ausführlicher bei den Verdiensten des sächsischen Kurhauses um die Gründung von Schulen seit der Reformation, um dann schliesslich auf den Anlass für die gegenwärtige Festfeier zu kommen und das Lob des Fürsten passend an das seiner Vorfahren anzuknüpfen. Als Probe der im glatten und zierlichen Latein geschriebenen Rede möge hier eine Stelle Platz finden, welche zugleich durch ihren Hinweis auf die Schönheit der Weissenfelser Umgegend von localem Interesse ist. Nachdem Redner den Kriegsruhm grosser Feldherren gelobt, fährt er fort: „Multo tamen maximum (sc. videatur), sine quo cetera consistere nequeunt, litterarum Decus sibi vindicasse, et incredibili Augusti nostri exemplo, *jam jam ruituro orbi fulcrum supposuisse* (!), belli pacisque insignia urbi suae, quae Dominii caput et tantum non, absit invidia, universae Thuringiae ocellus, postibus publice suffixisse: ut, quod e longinquo et per varios viarum anfractus quaesitum fuit hactenus, habeatur domi et in proclivi; quod magno emitur, gratuitum sit; quod vita et sanguine saepius amittitur, armis veluti lusoriis anquiratur; quod alibi invidet noverca, hic profundat benigna Mater, ubi nihil clementius coelo, nihil purius aere, nihil uberius solo, nihil suavius secessibus, ubi severiorum studiorum intervalla honesto otio dispungendi sit opportunitas."

Auf die am folgenden Tage zur Geburtstagsfeier des Prinzen Johann Adolf gehaltene Festrede des Professor Siegfried näher einzugehen, verlohnt um so weniger, als dieselbe, obwol sie den Ursprung der Geburtstagsfeier mit grosser Belesenheit bei den Persern, Griechen und Römern verfolgt, doch nichts weiter enthält, als einen Panegyricus auf den eines solchen Sohnes würdigen Fürsten. — Am 23. Novbr., dem Vermählungstage des Herzogs, begannen die Lectionen und bald zählte das Weissenfelser Gymnasium illustre unter seinen akademischen Bürgern Angehörige aller Facultäten, darunter viele Ausländer.[35])

So war denn der lang gehegte Wunsch des Herzogs, zu dessen Ausführung die Mittel des Erzstiftes Magdeburg nicht ausreichend gewesen waren, in dem kleinen Herzogthum Sachsen-Weissenfels

---

[35]) Woher Heydenreich a. a. O. S. 77 die Notiz entnommen hat: „Die Schülerzahl betrug anfangs bei 5 Klassen circa 150 Alumnen," ist aus den uns zu Gebote stehenden Quellen nicht ersichtlich, und ihre Richtigkeit um so mehr zu bezweifeln, als die ganze Organisation der Anstalt bei ihrem völlig akademischen Zuschnitt eine Verteilung der Schüler in Klassen gänzlich ausgeschlossen zu haben scheint. Wenigstens enthält keines der uns vorliegenden Actenstücke auch nur eine Andeutung von einer solchen Klasseneinteilung, während die ebenfalls akademisch gehaltene Form der beiden noch vorhandenen gedruckten Lectionscataloge von 1682 und 1692, welche wir in dem folgenden Abschnitte teilweise mitzuteilen beabsichtigen, ebenso wie die Erwähnung von nur zwei Auditorien durchaus dafür zu sprechen scheint, dass die Gymnasiasten (welche sich beiläufig alle ohne Ausnahme nicht als Schüler, sondern als Studiosi in das Album einzuzeichnen pflegten) keine andere Einteilung, als die nach den vier Facultäten gehabt haben. — Ebensowenig ist aus dem Album auf eine anfängliche Schülerzahl von circa 150 zu schliessen, wie sie Heydenreich a. a. O. angibt, da die Zahl der zuerst Inscribirten (im November und December 1664) nicht mehr als 12 (darunter 8 Juristen, 3 Theologen und 1 Philosoph) beträgt, wozu im folgenden Jahre 24, im dritten 41 hinzukamen, so dass, die ersten drei Jahrgänge zusammengenommen, ein Schülerbestand von höchstens 60—70 anzunehmen wäre, da viele bereits nach zwei Jahren das Gymnasium zu verlassen pflegten. — Auf das Album, dessen erstem Namen: Joachim von Retzstorf, Eques marchicus, juris utriusq. Studiosus, aetat. 19 vom Rector Schieferdecker später beim Abgange die ehrende Censur beigefügt ist: J. R. non tam antiquitate generis et gloria majorum, quam sua modestia, flore ingenii multiplicique doctrina satis conspicuus legitime abiit Witebergam, 4. Julii 1666 — gedenken wir später ebenfalls noch zurückzukommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch die Liberalität seines Fürsten thatsächlich erfüllt; die allgemeine Landesschule, auf welche die Magdeburger Schulordnung als auf den Schlussstein des neuen, durch sie aufgerichteten Lehrgebäudes hingewiesen hatte, war feierlich eröffnet, und glänzende Hoffnungen knüpften sich für das ganze Land, insbesondere aber für die Stadt Weissenfels an diesen neuen vielversprechenden Besitz. In wie reichem Masse sich dieselben alsbald erfüllten, bis nach Verlauf weniger Jahrzehnte der stolze Glanz des herzoglichen Musentempels zugleich mit dem der neugeschaffenen Herzogskrone selbst hoffnungslos erbleichen sollte, wird die folgende Darstellung der Blüte und des Verfalles der Anstalt nachzuweisen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf